

# ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 70 vom 23. Juni 2025

ZG Obergericht, 2025-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_Z2\\_2024\\_70](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2024_70)

FR: ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 70 du 23 juin 2025

IT: ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 70 del 23 giugno 2025

## Regeste

vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren gemäss Art. 276 ZPO (Abänderung) |  
vors Massn Dauer Scheidungspro

## Erwägungen

### E. 1

Zum Berufungsverfahren ist vorab Folgendes festzuhalten:

#### E. 1.1

Die Berufung gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (vgl. Art. 311 Abs. 1 i.V.m. aArt. 314 Abs. 1 ZPO). Das Berufungsverfahren ist als eigenständiges Verfahren ausgestaltet. Es dient nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. Entsprechend ist die Berufung nach Art. 311 Abs. 1 ZPO begründet einzureichen. Dabei muss der Berufungskläger aufzeigen, inwiefern und weshalb er den angefochtenen Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht als fehlerhaft erachtet bzw. weshalb (zulässige) Noven oder neue Beweismittel einen anderen Schluss aufdrängen. Um diesen Anforderungen nachzukommen, genügt es nicht, wenn der Berufungskläger lediglich auf seine Vorbringen vor erster Instanz verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Vielmehr muss er im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnen, die er beanstandet, sich mit ihnen argumentativ auseinandersetzen und die Aktenstücke nennen, auf denen ihre Kritik beruht. Die Begründung muss hinreichend explizit sein, sodass sie vom Berufungsgericht einfach nachvollzogen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_255/2021 vom 22. März 2022 E. 3.1.6; BGE 142 III 413 E. 2.2.2). Daran ändert die Geltung der Untersuchungsmaxime und des Oficialgrundsatzes gemäss Art. 296 ZPO nichts (Urteil des Bundesgerichts 5A\_208/2024 vom 14. Februar 2025 E. 4.1; BGE 138 III 374 E. 4.3.1 [= Pra 2013 Nr. 4]).

#### E. 1.2

Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung. Lässt die Berufung insgesamt oder hinsichtlich eines bestimmten Streitpunkts eine (hinreichende) Begründung vermissen, so tritt das Berufungsgericht darauf nicht ein. Die gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO entbindet nicht von einer gehörigen Begründung der Rechtsmitteleingabe. Ebenso wenig besteht eine Pflicht des Berufungsgerichts, die Berufung zur Verbesserung zurückzuweisen. Dabei handelt es sich nicht um einen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO (Urteil des

Bundesgerichts 5A\_452/2022 vom 11. April 2023 E. 4.2.1; 4A\_258/2015 vom 21. Oktober 2015; je m.w.H.).

### **E. 1.3**

Mit der Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (lit. b) geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Das bedeutet, dass das Berufungsgericht über eine uneingeschränkte Prüfungsbefugnis in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht verfügt (Urteil des Bundesgerichts 5A\_340/2021 vom 16. November 2021 E. 5.3.1 m.w.H.). Es ist jedoch nicht gehalten, von sich aus alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn keine entsprechenden Rügen der Parteien vor der zweiten Instanz vorliegen. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken (Urteil des Bundesgerichts 4A\_194/2024 vom 11. Oktober 2024 E. 4.2.2.2; BGE 144 III 394 E. 4.1.4).

Seite 13/74

### **E. 1.4**

Neue Vorbringen sind im Berufungsverfahren grundsätzlich nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässig. Danach sind neue Tatsachen und Beweismittel nur noch zu berücksichtigen, wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Art. 296 ZPO statuiert jedoch für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend zu beurteilen sind – den Untersuchungs- und Offizialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. In Verfahren, die der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien auch im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vorbringen. Die Bestimmung von Art. 317 Abs. 1 ZPO gilt somit nicht, sofern und soweit Kinderbelange zu beurteilen sind (BGE 150 III 385 E. 5.1 und 5.3; 144 III 349 E. 4.2.1 [= Pra 2019 Nr. 88]). Dementsprechend sieht der im Rahmen der ZPO-Revision neu eingeführte Art. 317 Abs. 1bis ZPO vor, dass die Rechtsmittelinstanz neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung berücksichtigt, wenn sie den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen hat. Diese Bestimmung findet auch auf rechtshängige Verfahren Anwendung (Art. 407f ZPO). Ist nebst dem Kindesunterhalt im gleichen Entscheid der eheliche oder nacheheliche Unterhalt zu beurteilen, sind hierfür auch die kraft der umfassenden Untersuchungsmaxime für den Kindesunterhalt gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen (vgl. BGE 147 III 301 E. 2.2).

### **E. 1.5**

Der Untersuchungsgrundsatz entbindet die Parteien indessen nicht von ihrer aktiven Mitwirkungspflicht sowie der Behauptungs- und Substanziierungslast. Es bleibt Aufgabe der Ehegatten, dem Gericht das in Betracht kommende Tatsachenmaterial zu unterbreiten, die Beweismittel zu bezeichnen und die für die Ermittlung des Sachverhalts notwendigen Beweise im Rahmen des Zumutbaren beizubringen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_463/2022 vom 22. Mai 2023 E. 6.5.1 m.w.H.).

## **E. 2**

Zur Abänderung von Eheschutzentscheiden und Entscheiden über vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens ist sodann Folgendes festzuhalten:

### **E. 2.1**

Das Eheschutzverfahren ist in Art. 271 ff. ZPO geregelt. Zu den Eheschutzmassnahmen zählen namentlich die Massnahmen nach den Art. 172-179 ZGB (Art. 271 lit. a ZPO). Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben, so legt das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Unterhaltsbeiträge an die Kinder und den Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten fest, regelt die Benützung der Wohnung und des Hausrats und ordnet die Gütertrennung an, wenn es die Umstände rechtfertigen. Haben die Ehegatten minderjährige Kinder, so trifft das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen (Art. 176 Abs. 1 und Abs. 3 ZGB). Art. 179 ZGB normiert die Abänderung von Eheschutzmassnahmen bei veränderten Verhältnissen. Beim Eheschutz steht im Gegensatz zur Scheidung nicht eine definitive und dauerhafte Lösung im Vordergrund. Es geht darum, zügig eine handhabbare, provisorische Regelung aufzustellen. Entsprechend dem summarischen Charakter des Eheschutzverfahrens haben umfangreiche und zeitintensive Beweismassnahmen grundsätzlich zu unterbleiben. Das Eheschutzgericht hat vielmehr anhand der rasch greifbaren Beweismittel nach pflichtgemäsem Ermessen zu entscheiden (Rizvi, Anmerkungen zum Eheschutz, AJP 7/2024 S. 667 ff., 669; Six, Eheschutz, 2. A. 2014, N 1.02; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A\_262/2019 vom 30. September 2019 E. 5.2). Es gilt das Beweismass der Glaubhaftmachung. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache, wenn das Gericht

Seite 14/74 sie überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind und das Gericht mit der Möglichkeit rechnet, dass sich die Tatsache nicht verwirklicht haben könnte (Urteil des Bundesgerichts 5A\_607/2022 vom 26. Januar 2023 E. 2.3.2; vgl. auch BGE 138 III 232 E. 4.1.1).

### **E. 2.2**

Das Scheidungsverfahren ist in Art. 274 ff. ZPO geregelt. Im Scheidungsverfahren trifft das Gericht die nötigen vorsorglichen Massnahmen, wobei die Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sinngemäss anwendbar sind (Art. 276 Abs. 1 ZPO). Massnahmen, die das Eheschutzgericht angeordnet hat, dauern über die Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens an; für die Aufhebung oder Änderung ist allerdings das Scheidungsgericht zuständig (Art. 276 Abs. 2 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 5A\_69/2016 vom 14. März 2016 E. 2.3). Die Bestimmung von Art. 179 ZGB betreffend die Abänderung von Eheschutzmassnahmen gilt kraft des Verweises in Art. 276 Abs. 1 ZPO auch im vorsorglichen Massnahmeverfahren vor dem Scheidungsgericht (Zogg, "Vorsorgliche" Unterhaltszahlungen im Familienrecht, FamPra.ch 1/2018, S. 47 ff., 62 und 77; vgl. auch BGE 141 III 376 E. 3.3.1; Stalder/van de Graaf, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2021, Art. 276 ZPO N 5).

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 179 ZGB passt das Gericht die Massnahmen auf Begehren eines Ehegatten an oder hebt sie auf, wenn ihr Grund weggefallen ist. Die Bestimmungen über die Änderung der Verhältnisse bei Scheidung gelten sinngemäss.

#### **E. 2.3.1**

Eine Abänderung setzt voraus, dass seit der Rechtskraft des Urteils eine wesentliche und dauerhafte Veränderung eingetreten ist. Ein Abänderungsgrund liegt auch dann vor, wenn die tatsächlichen Feststellungen, die dem Massnahmeentscheid zugrunde lagen, sich nachträglich als unrichtig erweisen oder nicht wie vorhergesehen verwirklichen. Schliesslich kann ein Ehegatte die Änderung verlangen, wenn sich der ursprüngliche Entscheid als nicht gerechtfertigt erweist, weil dem Massnahmengericht wesentliche Tatsachen nicht bekannt waren (Urteil des Bundesgerichts 5A\_886/2024 vom 12. Mai 2025 E. 4.1; 5A\_66/2023, 5A\_71/2023 vom 24. Oktober 2023 E. 5.1; BGE 143 III 617 E. 3.1).

### **E. 2.3.2**

Im Übrigen steht die formelle Rechtskraft eines Eheschutz- oder Massnahmeentscheids der Abänderung entgegen (BGE 141 III 376 E. 3.3.1). Die Abänderung bezweckt nicht die Korrektur eines fehlerhaften rechtskräftigen Urteils, sondern nur die Anpassung eines rechtskräftigen Urteils – ob fehlerhaft oder nicht – an veränderte Verhältnisse (Urteil des Bundesgerichts 5A\_176/2023 vom 9. Februar 2024 E. 3.2; BGE 137 III 604 E. 4.1.1 [= Pra 2012 Nr. 62]). Veränderungen, die bereits zum Zeitpunkt des zugrunde liegenden Urteils voraussehbar waren und berücksichtigt worden sind, bilden keinen Abänderungsgrund (Urteil des Bundesgerichts 5A\_257/2024 vom 28. Oktober 2024 E. 4.2). Eine Abänderung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Sachlage durch eigenmächtiges, widerrechtliches, mithin rechtsmissbräuchliches Verhalten herbeigeführt worden ist (Urteil des Bundesgerichts 5A\_886/2024 vom 12. Mai 2025 E. 4.1; 5A\_325/2023 vom 5. Oktober 2023 E. 3).

### **E. 2.3.3**

Da das Abänderungsverfahren nicht die Korrektur des Ursprungsentscheids bezweckt, ist das Gericht an die im Ursprungsentscheid getroffenen Wertungen gebunden (Urteil des Kantonsgerichts Graubünden ZK1 23 110 vom 17. Oktober 2024 E. 8.4.2; Urteil des Kantonsgerichts Luzern 3B 21 54 vom 23. November 2022 E. 4.4.1; Urteil des Obergerichts Zug Z1 2023 7 vom 12. September 2023 E. 3.1; Urteil des Obergerichts Zürich LY230050 vom

Seite 15/74 17. Juni 2024 E. III.3.3). Wertungen sind Akte der Rechtsanwendung, einschliesslich der Ermessensausübung. Hingegen sind Sachverhaltsfeststellungen (Tatfragen) keine Wertungen. Allerdings kann eine Würdigung der Beweismittel im Ursprungsentscheid eine Wertung darstellen, die zur Feststellung eines bestimmten Sachverhalts geführt hat (Staub, Die Abänderung familienrechtlicher Entscheide, 2022, N 358 ff.). Wertungsentscheide sind nur zurückhaltend zu ändern; eine Abweichung ist grundsätzlich erst angezeigt, wenn sich die tatsächlichen Grundlagen der Unterhaltsberechnung derart verändert haben, dass die betreffenden Wertungsentscheide nicht mehr haltbar sind (Urteil des Obergerichts Zürich LY190045 vom 15. Juli 2020 E. II.4a; LY130038 vom 18. März 2014 E. 3.3).

### **E. 2.3.4**

Gelangt das Gericht zum Schluss, dass eine wesentliche und dauerhafte Veränderung in diesem Sinne vorliegt (erste Stufe), hat es auf Basis der massgeblichen Kriterien von Art. 163 ZGB im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens (Art. 4 ZGB) den Unterhaltsbeitrag neu festzulegen. Dabei sind sämtliche Berechnungselemente zu aktualisieren, und zwar unabhängig davon, ob diese sich derart verändert haben, dass sie ihrerseits Grund für die Abänderung des Unterhaltsbeitrags setzen könnten (zweite Stufe). Anschliessend sind die

dem ersten Unterhaltsurteil zugrunde liegenden Verhältnisse den aktualisierten Verhältnissen gegenüberzustellen. Aufgrund dieser Gegenüberstellung gilt es schliesslich zu beurteilen, ob eine hinreichend bedeutende Veränderung der Verhältnisse gegeben ist, um eine Neuverteilung der Unterhaltslasten zu rechtfertigen (dritte Stufe; Urteil des Bundesgerichts 5A\_66/2023, 5A\_71/2023 vom 24. Oktober 2023 E. 5.2; 5A\_120/2021 vom 11. Februar 2022 E. 5.3.1; Staub, a.a.O., N 4 ff.). Wenn nach Aktualisierung sämtlicher Parameter nach wie vor ein Ungleichgewicht resultiert, dieses aber für alle betroffenen Personen hinnehmbar, mithin für keine Person unzumutbar ist, hat eine Abänderung zu unterbleiben (Urteil des Kantonsgerichts Luzern 3B 21 54 vom 23. November 2022 E. 4.4.1 m.w.H.). Eine Neuordnung der elterlichen Sorge oder der Obhut setzt sodann nicht nur eine wesentliche Änderung der Verhältnisse voraus, sondern muss sich auch unter dem Blickwinkel des Kindeswohls aufdrängen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_13/2024 vom 22. November 2024 E. 4.1).

### **E. 2.3.5**

Die veränderten Verhältnisse müssen grundsätzlich im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Abänderungsbegehrens vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_547/2012 vom 14. März 2013 E. 4.2; BGE 137 III 604 E. 4.1.1 [= Pra 2012 Nr. 62]). Das Abänderungsgericht hat seinem Entscheid indes diejenigen Verhältnisse zugrunde zu legen, wie sie sich ihm im Urteilszeitpunkt präsentieren (Urteil des Bundesgerichts 5A\_428/2014 vom 22. Juli 2014 E. 6.2). Insofern hat es auch zulässige Noven zu berücksichtigen (Art. 229 ZPO; vgl. Urteil des Obergerichts Zug Z2 2022 19 vom 22. Dezember 2022 E. 3.4). Hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, berücksichtigt es neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung (Art. 229 Abs. 3 ZPO). Soweit Kinderbelange zu beurteilen sind, gilt dies auch im Berufungsverfahren (vgl. vorne E. 1.4).

### **E. 3**

Die Gesuchsgegnerin beantragt in der Berufung eine Neuordnung der Obhut über die gemeinsamen Kinder der Parteien. Sie verlangt, die alternierende Obhut sei aufzuheben und die Kinder seien unter ihre alleinige Obhut zu stellen. Über diesen Antrag ist in einem ersten Schritt zu befinden, zumal die Obhutsregelung sich auch auf die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge auswirkt (vgl. BGE 147 III 265 E. 5.5). Dabei sind die neuen Erkenntnisse, die sich im Laufe des vorliegenden Berufungsverfahrens ergeben haben, miteinzubeziehen (vgl. vorne E. 2.3.5).

Seite 16/74

### **E. 3.1**

Der Gesuchsteller wendet zunächst ein, der Antrag der Gesuchsgegnerin auf Abänderung der Obhutsregelung sei im Berufungsverfahren unzulässig, weil sie diesen Antrag im erstinstanzlichen Verfahren nicht gestellt habe (act. 5 Rz 8 und 16). Dieser Einwand ist unbegründet. Zum einen ersuchte die Gesuchsgegnerin bereits vorinstanzlich darum, die Kinder seien – für die Dauer des Führerausweiszugs – unter ihre alleinige Obhut zu stellen (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 6.5); entsprechend setzte sich die Vorinstanz in ihrem Entscheid auch mit diesem Antrag auseinander (Vi act. 40 E. 3 und 5). Zum anderen entscheiden sowohl das erstinstanzliche Gericht als auch das Berufungsgericht in Kinderbelangen ohne Bindung an die Parteianträge (vgl. vorne E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 5A\_800/2022 vom 28. März 2023 E. 3.2). Aus diesem Grund sind die Parteien mit neuen Anträgen stets zuzulassen (Urteil des Obergerichts Zug Z2 2022 19

vom 22. Dezember 2022 E. 2.3; Seiler, Die Berufung nach ZPO, 2013, N 1408 m.w.H.).

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz wies den Antrag der Gesuchsgegnerin mit folgender Begründung ab:

#### **E. 3.2.1**

Zu den Kriterien, auf die es bei der Beurteilung der alternierenden Obhut ankomme, zählten die Erziehungsfähigkeit sowie die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern, die geografische Situation sowie die Stabilität, welche die Weiterführung der bisherigen Regelung für das Kind gegebenenfalls mit sich bringe. Weitere Gesichtspunkte seien das Alter des Kindes, seine Beziehungen zu Geschwistern, seine Einbettung in ein weiteres soziales Umfeld. Unter Umständen könne auch die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, eine Rolle spielen (Vi act. 40 E. 5.1).

#### **E. 3.2.2**

Das Strassenverkehrsamt habe dem Gesuchsteller aufgrund seiner Erkrankung am 2. Juli 2024 vorsorglich bis auf Weiteres den Führerausweis entzogen. Das stelle zwar eine wesentliche und angesichts der Ungewissheit über die Dauer des Entzugs auch eine dauerhafte Veränderung dar. Diese betreffe aber keines der für die Beurteilung der alternierenden Obhut genannten Kriterien. Durch den Entzug des Führerausweises ändere sich weder etwas an der Erziehungsfähigkeit des Gesuchstellers noch an seiner Möglichkeit, die Kinder persönlich zu betreuen. Erforderlich sei ein Mehr an Organisation und Absprache zwischen den Parteien. Dies führe aber nicht dazu, dass die alternierende Obhut nicht mehr gelebt werden könne. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den von der Gesuchsgegnerin pauschal behaupteten und hypothetischen Problemen bei der Ausgestaltung der Kinderübergabe. Blosser Schwierigkeiten bei der Ausübung des Besuchsrechts würden denn auch nur in Ausnahmefällen Anlass zu einer Änderung der Obhutszuteilung geben. Angesichts der seit mehreren Jahren gelebten und funktionierenden alternierenden Obhut stelle der Führerausweisentzug keinen solchen Ausnahmefall dar (Vi act. 40 E. 5.2). Es liege mithin kein Abänderungsgrund vor und eine Obhutsumteilung sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Auf die vom Gesuchsteller beantragte Präzisierung betreffend das Holen und Bringen der Kinder sei bei der Abänderung der Unterhaltsbeiträge einzugehen (Vi act. 40 E. 5.3).

#### **E. 3.2.3**

Es sei absehbar gewesen, dass die Folgen der Krankheit des Gesuchstellers die Parteien früher oder später vor veränderte Verhältnisse stellen würden. Die Gesuchsgegnerin sei trotz eines gerichtlichen Verbots aus dem Kanton Zug weggezogen und habe so eine Distanz geschaffen, die es nun zu überbrücken gelte. Weil die Gesuchsgegnerin aufgrund ihres Arbeitspensums und der vom Stundenplan der Kinder abweichenden Arbeitszeiten nicht dazu

Seite 17/74 verpflichtet werden könne, die Kinder jeweils zu bringen und wieder zu holen, rechtfertige es sich, dem Gesuchsteller für die absehbare Dauer des Scheidungsverfahrens Taxikosten von monatlich CHF 2'842.00 und die Kosten für das Streckenabonnement (zwischen G. \_\_\_\_\_ und L. \_\_\_\_\_ [ZH]) von CHF 300.00 (insgesamt CHF 3'142.00) anzurechnen. Da es sich angesichts der finanziellen Verhältnisse der Parteien um immense Kosten handle, werde das sicherlich keine dauerhafte Lösung sein. Eine definitive und differenzierte Lösung sei dann aber im Scheidungsverfahren [gemeint: Scheidungsurteil] zu

finden (Vi act. 40 E. 5.4 und 6.4.2).

### **E. 3.3**

Dagegen bringt die Gesuchsgegnerin in ihrer Berufung Folgendes vor:

#### **E. 3.3.1**

Fakt sei, dass der Gesuchsteller seit Mai 2022 Kenntnis von seiner Fahrunfähigkeit habe. Das Strassenverkehrsamt habe es allerdings erst zwei Jahre später gemerkt. Er habe das Gutachten, das sich klar über die Fahrunfähigkeit äussere, im Verfahren Z2 2022 19 bewusst in diesem Punkt geschwärzt eingereicht. Das Obergericht Zug sei damals zum Schluss gekommen, dass diese Schwärzungen zulässig seien, und habe so auf Grundlagen entschieden, die offensichtlich unrichtig bzw. unvollständig seien. Das Urteil stelle sich damit als nicht gerechtfertigt heraus. Das ungeschwärzte Gutachten sei der Vorinstanz an der Hauptverhandlung im Scheidungsverfahren im November 2023 zur Kenntnis gebracht worden. Das Abänderungsverfahren ES 2023 133 sei bereits hängig gewesen. Die Vorinstanz habe es aber unterlassen, diese Situation in Anwendung der Officialmaxime zu würdigen. Die alternierende Obhut müsse möglich und praktikabel sein. Bei grosser Distanz sei sie nur möglich, wenn auch die Parteien in der Lage seien, diese Distanz "in einem vernünftigen Masse" zu überwinden. Aufgrund der Fahrunfähigkeit des Gesuchstellers sei die Praktikabilität nicht mehr gegeben. Das Gericht habe den Sachverhalt von Amtes wegen zu klären und müsse feststellen, dass die geografische Distanz bereits jetzt eine Herausforderung darstelle und die Fähigkeit der persönlichen Betreuung (wozu auch das Abholen und Bringen der Kinder gehöre) nun nicht mehr möglich sei. Zudem habe der Gesuchsteller die alternierende Obhut nur mittels Unterdrückung wesentlicher Informationen (Schwärzungen im MEDAS-Gutachten [Interdisziplinäres Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle Bern vom 18. Mai 2022; Vi act. 23/9]) "erhalten" (act. 2 Rz 33 ff.).

#### **E. 3.3.2**

Mit dem angefochtenen Entscheid sei die Gesuchsgegnerin rückwirkend per 1. Juli 2024 zu monatlichen Zahlungen von CHF 2'378.15 verpflichtet worden, womit ihr noch ein Überschuss von CHF 96.90 verbleibe. Nachdem ihr für die angeordneten Fahrten keine Fahrtkosten angerechnet würden, bedeute das für sie den "finanziellen Ruin". Der Entscheid gehe deshalb in nicht akzeptierbarem Masse zulasten des Kindesunterhalts (act. 2 Rz 16 und 24). Solange Unklarheit herrsche, ob und in welchem Umfang der Gesuchsteller fahrunfähig sei und keinen Führerausweis besitze, sei das Besuchsrecht auf ein praktikables Mass zu reduzieren, um auch den finanziellen Verhältnissen der Parteien Rechnung zu tragen (act. 2 Rz 37). Ferner habe das Obergericht Zug im Verfahren Z2 2020 39 [Zweiturteil] die Distanz zwischen den Parteien für die Kinder als zu weit und unzumutbar erachtet. Die Distanz sei immer noch die gleiche. Diese nun mit dem Taxi absolvieren zu müssen und gleichzeitig Kosten in Höhe von CHF 3'142.00 zu generieren, sei absolut unverhältnismässig. Es sei zwingend angezeigt, den Entscheid des Obergerichts vom 22. Dezember 2022 (Z2 2022 19) [Dritturteil] und damit auch den Entscheid im Verfahren ES 2023 133 [angefochtener Entscheid] aufzuheben. Die Kinder seien wieder unter die alleinige Obhut der Gesuchsgegnerin

Seite 18/74 zu stellen und dem Gesuchsteller sei ein Besuchsrecht von Freitagabend (Schluss) bis Sonntagabend (18.00 Uhr) einzuräumen. Abholen und bringen könne der Gesuchsteller die Kinder – auch in der Ferienzeit – jeweils mit dem ÖV (act. 2 Rz 38 f. und

51). Es gehe nicht an, die Gesuchsgegnerin ein weiteres Mal dafür abzustrafen, dass sie im Sommer 2020 ihren Wohnsitz von H.\_\_\_\_\_ nach I.\_\_\_\_\_ verlegt habe. Diese Sache sei "abgeurteilt" und könne nicht zum Anlass genommen werden, die Gesuchsgegnerin zu unverhältnismässigen Kosten zu verdonnern. Im Strafrecht gehe das schliesslich auch nicht (act. 2 Rz 99 ff.).

### **E. 3.4**

Dem entgegnet der Gesuchsteller im Wesentlichen, der Führerausweis sei ihm lediglich vor- sorglich entzogen worden. Das MEDAS-Gutachten habe sich nicht zu seiner Fahrfähigkeit geäussert, zumal den Gutachtern hierfür auch die Kompetenz gemäss Art. 5a VZV [Ver- kehrszulassungsverordnung] fehle. Es sei auch keine verkehrsmedizinische Untersuchung nach Art. 5i VZV durchgeführt worden. Die Schwärzungen im MEDAS-Gutachten seien zu Recht erfolgt. Dr.med. M.\_\_\_\_\_, Verkehrsmediziner der Stufe 3, habe die Fahrfähigkeit des Gesuchstellers nach zusätzlichen Abklärungen im September 2024 bestätigt [act. 1/2] (act. 5 Rz 16 ff.). Per Februar 2025 sei ihm der Führerausweis denn auch ohne Auflagen wieder erteilt worden (act. 31 S. 1).

### **E. 3.5**

Der Begriff der Obhut bezieht sich auf die Befugnis zur täglichen Betreuung des Kindes und auf die Ausübung der Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit dessen Pflege und lau- fender Erziehung (BGE 147 III 121 3.2.2). Das Gericht kann entweder einem Elternteil die alleinige Obhut zuteilen oder die alternierende Obhut – d.h. mehr oder weniger gleiche Be- treuungsanteile – beider Elternteile festlegen (Schwenzer/Cottier, Basler Kommentar, 7. A. 2022, Art. 298 ZGB N 4 und 6; vgl. auch Maier/Vecchiè: Geteilte Obhut um jeden Preis?, AJP 7/2022 S. 696 ff., 701 f.).

#### **E. 3.5.1**

Die alternierende Obhut kommt grundsätzlich nur infrage, wenn beide Eltern erziehungsfähig sind. Weiter setzt die praktische Umsetzung der alternierenden Obhut bzw. Betreuung vor- aus, dass die Eltern fähig und bereit sind, in den Kinderbelangen miteinander zu kommuni- zieren und zu kooperieren. Sodann kommt es auf die geografische Situation an, namentlich die Distanz zwischen den Wohnungen der beiden Eltern. Bedeutsam ist auch die Kindes- wohlwirksamkeit der Stabilität, wie sie mit einer Weiterführung der bisherigen Regelung ein- hergeht. In diesem Sinne ist eine alternierende Obhut umso eher angezeigt, wenn die Eltern das Kind schon vor ihrer Trennung abwechselnd betreut haben. Andere Kriterien sind das Al- ter des Kindes, seine Beziehungen zu Geschwistern und seine Einbettung in das weitere so- ziale Umfeld. Die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, spielt hauptsäch- lich dann eine Rolle, wenn spezifische Bedürfnisse des Kindes eine persönliche Betreuung erfordern oder wenn ein Elternteil selbst in den Randzeiten (morgens, abends und an den Wochenenden) nicht bzw. kaum zur Verfügung stünde; ansonsten ist von der Gleichwertig- keit von Eigen- und Fremdbetreuung auszugehen. Beachtung verdient auch der Wunsch des Kindes, selbst wenn es bezüglich der Betreuungsregelung (noch) nicht urteilsfähig ist. Die Erziehungsfähigkeit beider Eltern ist in jedem Fall notwendige Voraussetzung einer alternie- renden Obhut. Die weiteren Beurteilungskriterien hängen oft voneinander ab. Ihre jeweilige Bedeutsamkeit richtet sich nach den konkreten Umständen. So spielt das Kriterium der Stabi- lität bei Säuglingen und Kleinkindern eine wichtige Rolle. Geht es hingegen um Jugendliche, kommt der Zugehörigkeit zu einem sozialen Umfeld grosse

Bedeutung zu. Die Kooperations- fähigkeit der Eltern wiederum verdient besondere Beachtung, wenn das Kind schulpflichtig ist

Seite 19/74 oder die Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern ein Mehr an Organisation erfordert (Urteil des Bundesgerichts 5A\_195/2024 vom 9. Oktober 2024; 5A\_430/2023 vom 16. Februar 2024 E. 4.1; BGE 142 III 612 E. 4.3).

### **E. 3.5.2**

Wird ein Wechsel der Obhutsregelung beantragt, ist danach zu fragen, ob sich für das Kindeswohl erhebliche Änderungen der Verhältnisse ergeben haben, die eine Abänderung der ursprünglichen Obhutsregelung erheischen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_69/2016 vom 14. März 2016 E. 4; vorne E. 2.3.3). Ein Wechsel um des Wechsels Willen kann nicht im Interesse des Kindes sein. Dem Kriterium der Stabilität der Verhältnisse ist im Abänderungs- verfahren deshalb ein besonderes Gewicht beizumessen. Entsprechend kann eine Änderung der Besuchsregelung auch nicht dazu dienen, unliebsame behördliche Entscheidungen nachträglich zugunsten einer Partei abzuändern oder das ursprüngliche Verfahren erneut aufzurollen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_13/2024 vom 22. November 2024 E. 4.1). Voraus- gesetzt wird, dass die Beibehaltung der geltenden Regelung das Kindeswohl ernsthaft zu ge- fährden droht. In diesem Sinn setzt die Neuregelung voraus, dass sie aufgrund der veränder- ten Verhältnisse geboten ist, weil die aktuelle Regelung dem Kind mehr schadet als der mit der Änderung verbundene Verlust an Kontinuität in der Erziehung und in den Lebensumstän- den (Urteil des Bundesgerichts 5A\_100/2021 vom 25. August 2021 E. 3.2). Die Ermessens- frage, ob eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist, ist unter Berück- sichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu prüfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_13/2024 vom 22. November 2024 E. 4.1).

### **E. 3.6**

Inzwischen steht fest, dass dem Gesuchsteller der Führerausweis (spätestens) per Februar 2025 wieder ohne Auflagen belassen wurde (act. 34/2). Seit diesem Zeitpunkt besteht so oder anders kein Anlass mehr, um auf die im Dritturteil angeordnete alternierende Obhut zurückzukommen, zumal die Gesuchsgegnerin die beantragte Umteilung der Obhut allein mit dem Führerausweisentzug begründete (und vorinstanzlich noch allein für die Dauer des Füh- rerausweisentzugs beantragt hatte; vgl. vorne E. 3.1). Zudem wurde die alternierende Obhut offenbar auch bis Februar 2025 (d.h. während der Dauer des vorliegenden Verfahrens) wei- tergelebt. Vor diesem Hintergrund besteht kein Grund, die alternierende Obhut (rückwirkend und vorübergehend) aufzuheben. Sie ist vielmehr beizubehalten.

### **E. 3.7**

Die Gesuchsgegnerin brachte mit Eingabe vom 16. April 2025 (act. 36) vor, der Gesuch- steller habe die Verfügung des Strassenverkehrsamts und den dazugehörigen Arztbericht (act. 34/2) unvollständig und geschwärzt eingereicht. Dies sei eine "Masche", die der Ge- suchsteller seit jeher an den Tag lege. Aus Sicht der Gesuchsgegnerin seien diese Schwär- zungen und Auslassungen "nicht irrelevant". Das Obergericht dürfe in Bezug auf die Kin- derbelange nicht auf geschwärzte Dokumente abstellen. Aus der vom Gesuchsteller (auszugsweise bzw. teilweise geschwärzt) eingereichten Unter- lagen geht klar hervor, dass ihm "der Führerausweis ohne Auflagen belassen" wurde. Das (auszugsweise) eingereichte verkehrsmedizinische Gutachten hält sodann fest, dass die "Fahreignung [des Gesuchstellers] [...] ohne Auflagen positiv beurteilt werden [kann]" (act. 34/2). Vor diesem

Hintergrund besteht derzeit und für die Zwecke des vorliegenden Verfahrens kein Anlass für weitere Beweiserhebungen. Das Strassenverkehrsamt kam gestützt auf das verkehrsmedizinische Gutachten offenbar zum Schluss, dass die Fahreignung des Gesuchstellers gegeben ist. Folglich ist er auch (wieder) in der Lage, die Kinder – wie im Seite 20/74 Dritturteil vorgesehen – zu bringen und zu holen. Es versteht sich von selbst, dass der Gesuchsteller der Gesuchsgegnerin umgehend mitzuteilen hat, wenn seine Ärzte oder das Strassenverkehrsamt in Zukunft Vorbehalte hinsichtlich seiner Fahreignung äussern oder wenn bei ihm diesbezüglich selbst Zweifel aufkommen sollten. Vorläufig besteht jedoch kein Grund, die im Dritturteil angeordnete alternierende Obhut zu beenden.

### **E. 3.8**

Der Ordnung halber bleibt festzuhalten, dass die Vorinstanz den Antrag der Gesuchsgegnerin auf Zuteilung der alleinigen Obhut auch dann zu Recht abgewiesen hätte, wenn das Strassenverkehrsamt dem Gesuchsteller den Führerausweis (Stand heute) noch nicht wiedererteilt hätte:

#### **E. 3.8.1**

Der Gesuchsgegnerin ist zuzustimmen, dass der Entscheid des Gesuchstellers, das MEDAS-Gutachten im Verfahren Z2 2022 19 geschwärzt einzureichen, rückblickend befremdet. Das Verhalten des Gesuchstellers lässt vermuten, dass er befürchtete, das Gericht könnte von der Anordnung der alternierenden Obhut absehen, wenn es von den bereits damals bestehenden Hinweisen auf eine mögliche Fahrunfähigkeit Kenntnis erlangt hätte.

#### **E. 3.8.2**

Wie es sich damit verhält, hätte jedoch ohnehin nicht vertieft werden müssen. Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, die alternierende Obhut werde seit Jahren gelebt und funktioniere (vgl. vorne E. 3.2.2). Diese Erwägung stellt die Gesuchsgegnerin nicht infrage. Soweit sie anführt, das Obergericht Zug habe die Distanz zwischen G. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ im Zweiturteil mit Blick auf eine alternierende Obhut als zu gross erachtet (vgl. vorne E. 3.3.2), übergeht sie die obergerichtlichen Erwägungen im Dritturteil. Dort legte das Obergericht in E. 4.5 mit einlässlicher Begründung dar, weshalb an der im Zweiturteil geäusserten Auffassung nicht mehr festgehalten werden könne: Insbesondere seien die Kinder inzwischen zwei Jahre älter geworden, sodass ihnen die rund 45-minütigen Fahrten zwischen G. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ zuzumuten seien. Auch das Bundesgericht erwog im anschliessenden Beschwerdeverfahren, die im Dritturteil getroffene Regelung scheine "durchaus dem Kindeswohl zu entsprechen" (Vi act. 18 E. 6.2.3). Das trifft heute umso mehr zu, als zwischenzeitlich wieder mehr als zwei Jahre vergangen sind und die regelmässigen Fahrten zwischen G. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ sowie der Mittwochnachmittag beim Gesuchsteller zum gewohnten Alltag der Kinder gehören.

#### **E. 3.8.3**

Die Gesuchsgegnerin bestreitet im Berufungsverfahren denn auch nicht (mehr), dass es möglich war, die alternierende Obhut während der Dauer des Führerausweisentzugs organisatorisch zu bewerkstelligen. Sie beanstandet im Wesentlichen nur, dass die dafür anfallenden Kosten – namentlich die Kosten für die Taxifahrten – in keinem vernünftigen Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten der Parteien stünden und zulasten des

Kindesunterhalts gingen; die Gesuchsgegnerin werde so finanziell abgestraft (vgl. vorne E. 3.3.2).

#### **E. 3.8.4**

Es trifft zu, dass die von der Vorinstanz angerechneten monatlichen Taxikosten in der Höhe von CHF 2'842.00 (vgl. Vi act. 40 E. 6.4.2) sehr hoch sind und – ausgehend von den noch im vorinstanzlichen Verfahren angenommenen Zahlen – dazu geführt hätten, dass beide Eltern und die Kinder praktisch auf dem Existenzminimum lebten (vgl. Vi act. 40 E. 9.5). In eigentli- chen Mangelfällen, in denen beide Eltern wirtschaftlich schlecht dastehen, muss ein Aus- gleich zwischen dem Nutzen, den das Kind aus seinem Kontakt mit einem Elternteil zieht, und dem Interesse an der Deckung des Kindesunterhalts gesucht werden (vgl. Urteil des

Seite 21/74 Bundesgerichts 5A\_224/2016 vom 13. Juni 2016 E. 5.3.2; 5C.282/2022 vom 27. März 2003 E. 3.2). Selbst wenn man auf die von der Vorinstanz angenommenen Zahlen abstellt, handel- te es sich vorliegend aber um keinen Mangelfall (zur aktualisierten Unterhaltsregelung vgl. hinten E. 4.8). Insoweit ist es auch nicht von vornherein ausgeschlossen, vergleichsweise hohe Kosten für die Umsetzung der alternierenden Obhut aufzuwenden. Gleichwohl liegt auf der Hand, dass monatliche Ausgaben für Taxikosten gemäss den Berechnungen der Vorin- stanz angesichts der finanziellen Verhältnisse der Parteien keine dauerhafte Lösung darstel- len konnten.

#### **E. 3.8.5**

Dem trug die Vorinstanz allerdings Rechnung, hielt sie doch ausdrücklich fest, dass definitive und differenzierte Lösungen im Scheidungsverfahren [gemeint: im Scheidungsurteil] zu fin- den seien (vgl. vorne E. 3.2.3). Dem ist beizupflichten. Im vorliegenden Verfahren geht es darum, rasch eine handhabbare, provisorische Regelung aufzustellen (vgl. vorne E. 2.1 f.). Dem Kriterium der Stabilität der Verhältnisse ist im Abänderungsverfahren ein besonderes Gewicht beizumessen (vgl. vorne E. 3.5.2).

#### **E. 3.8.6**

Wäre die Obhutsregelung gemäss Dritturteil vorsorglich ein weiteres Mal geändert worden, hätte die Gefahr bestanden, dass im Scheidungsurteil erneut hätte darauf zurückgekommen werden müssen. Derart zahlreiche Wechsel in der Obhutsregelung sind mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren. Dem Interesse der Kinder an stabilen Verhältnissen kam vor diesem Hintergrund Priorität zu. Dabei wäre auch hinzunehmen gewesen, dass die Kinder vorüber- gehend nahe am Existenzminimum gelebt hätten. Nachdem das Scheidungsverfahren mitt- lerweile schon über vier Jahre dauert (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 4), darf in absehbarer Zeit mit einem Scheidungsurteil gerechnet werden. Bei dieser Ausgangslage schadete die aktuel- le Obhutsregelung den Kindern nicht mehr als der mit der Änderung verbundene Verlust an Kontinuität in der Erziehung und den Lebensumständen (vgl. vorne E. 3.5.2). Deshalb wäre die aktuelle Obhutsregelung in jedem Fall einstweilen beizubehalten gewesen – auch wenn sie die finanziellen Ressourcen der Parteien für eine gewisse Zeit strapaziert hätte (zur aktu- alisierten Unterhaltsregelung vgl. hinten E. 4.8).

#### **E. 3.8.7**

An der Sache vorbei geht sodann die Rüge der Gesuchsgegnerin, wonach sie mit der kost- spieligen Aufrechterhaltung der alternierenden Obhut für ihren Wegzug nach I. \_\_\_\_\_

"abgestraft" werde. Dasselbe gilt für ihren Verweis auf das strafrechtliche Verbot der Doppel- bestrafung (vgl. vorne E. 3.3.2). Entscheidungen über die elterliche Sorge, die Obhut und das Besuchsrecht haben sich ausschliesslich am Kindeswohl zu orientieren und dürfen nicht da- zu dienen, einen Elternteil für sein Verhalten zu belohnen oder zu bestrafen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_928/2022 vom 12. Oktober 2023 E. 4). Es geht vorliegend keinesfalls darum, die Gesuchsgegnerin für ihren Wegzug nach I.\_\_\_\_\_ zu bestrafen. Vielmehr ist mit Blick auf das Kindeswohl abzuwägen, ob eine Abänderung der Obhutsregelung angezeigt ist. Diese Frage war und ist aus den genannten Gründen zu verneinen.

### **E. 3.8.8**

Im Ergebnis entschied die Vorinstanz zu Recht, die alternierende Obhut (einstweilen) beizubehalten. Die von der Gesuchsgegnerin dagegen erhobene Berufung ist in diesem Punkt abzuweisen.

### **E. 3.9**

Die Gesuchsgegnerin rügt ferner nicht, dass es ihr nicht möglich war, die Kinder während der Schulferien zum Gesuchsteller zu bringen und dort wieder abzuholen. Sie beanstandet lediglich

Seite 22/74, dass ihr die Vorinstanz dafür keine Kosten für die entsprechenden Fahrten angerechnet habe. Auf diesen Punkt wird im Rahmen der Unterhaltsregelung zurückzukommen sein (vgl. hinten E. 4.7.2.8 f.). An der vorinstanzlichen Regelung, wonach die Gesuchsgegnerin die Kinder (für die Dauer des Führerausweisentzugs) während der Schulferien zu bringen und zu holen hat, ist indessen nichts auszusetzen. Allerdings beruhte diese Regelung auf der Annahme, dass der Gesuchsteller die Kinder ohne Führerausweis nicht selbst bringen und abholen kann. Zwischenzeitlich wurde dem Gesuchsteller der Fahrausweis wieder belassen, weshalb kein Anlass für die von der Vorinstanz beschlossene Änderung mehr besteht (vgl. vorne E. 3.6 f.). Demnach ist Dispositiv-Ziff. 1.1 des vorinstanzlichen Entscheids (in teilweiser Gutheissung der Berufung der Gesuchsgegnerin) ersatzlos aufzuheben, sodass es bei der in Dispositiv-Ziff. 2.5 des Dritturteils getroffenen Regelung bleibt, wonach die Kinder – ausser nach der Schule – verpflegt zu übergeben und jeweils vom Gesuchsteller zu bringen und zu holen sind. Soweit die Gesuchsgegnerin ferner beantragt, Dispositiv-Ziff. 2.5 des Dritturteils sei dahingehend zu präzisieren, dass die Kinder jeweils vom Vater auf eigene Kosten zu holen und zu bringen seien (Rechtsbegehren-Ziff. 2.3 ihrer Berufung), fehlt es in der Berufung an jeglicher Begründung. Darauf ist nicht einzutreten (vgl. vorne E. 1.2). Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, worin das schutzwürdige Interesse der Gesuchsgegnerin an der beantragten Präzisierung bestehen könnte. Im Dritturteil (dortige E. 7.3.4 und 8.5.1.6) wurde festgehalten, dass bei den dem Gesuchsteller angerechneten Mobilitätskosten von CHF 600.00 berücksichtigt ist, dass er die Kinder jeweils in I.\_\_\_\_\_ abholen und wieder dort hinbringen muss (zur Berücksichtigung der Transportkosten in der Unterhaltsberechnung vgl. sodann hinten E. 4.7.2.4 ff.).

### **E. 3.10**

Nachdem die alternierende Obhut beizubehalten ist (vgl. vorne E. 3.6 und 3.8.8), muss auf den in der Berufungsantwort gestellten Eventualantrag des Gesuchstellers (act. 5), die Kinder seien unter seine alleinige Obhut zu stellen, nicht weiter eingegangen werden. Abgesehen davon lägen auch keine Umstände vor, die es rechtfertigen oder gebieten würden, die

alleinige Obhut dem Gesuchsteller zuzuteilen.

### **E. 3.11**

Schliesslich bleibt festzuhalten, dass die Betreuungsanteile im Dritturteil (vgl. dortige E. 4.9) gestützt auf die dort getroffene Betreuungsregelung mit 35 % für den Gesuchsteller und 65 % für die Gesuchsgegnerin bemessen wurden. Dabei handelt es sich um eine Wertung (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 5A\_117/2021 vom 9. März 2022 E. 4.4; Furler, Betreuungs- anteile bei der alternierenden Obhut: Überlegungen zur Berechnung, in: legalis brief – Fach- dienst Familienrecht, 3/2023), auf die im vorliegenden Abänderungsverfahren nicht mehr zurückzukommen ist (vgl. vorne E. 2.3.3). Soweit die Gesuchsgegnerin vorbringt, die Betreuungsanteile würden tatsächlich 29 % bzw. 71 % betragen (act. 2 Rz 89), ist sie damit nicht zu hören. Vielmehr ist weiterhin von Betreuungsanteilen von 35 % und 65 % auszugehen.

### **E. 4**

In einem nächsten Schritt sind die Beanstandungen beider Parteien zur vorinstanzlichen Regelung des Kindesunterhalts zu beurteilen.

Seite 23/74

### **E. 4.1**

Zum Kindesunterhalt ist vorab Folgendes festzuhalten:

#### **E. 4.1.1**

Der Unterhalt eines Kindes wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Der Betrag, der als Geldzahlung für den Unterhalt des Kindes bestimmt ist, setzt sich aus dem Barunterhalt und einem allfälligen Betreuungsunterhalt zusammen. Ausgangslage für die Berechnung des Barunterhalts des Kindes ist dessen Bedarf. Dieser soll der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen (Art. 285 Abs. 1 ZGB; Urteil des Bundesgerichts 5A\_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.2.3). Der sog. Betreuungsunterhalt (Art. 285 Abs. 2 ZGB) deckt die (indirekten) Kosten ab, die einem Elternteil dadurch entstehen, dass er aufgrund einer persönlichen Betreuung des Kindes davon abgehalten wird, durch Arbeitserwerb für seinen Lebensunterhalt aufzukommen (BGE 150 III 153 E. 5.3.1). Er entspricht mit anderen Worten dem Betrag, der einem betreuenden Elternteil fehlt, um seinen eigenen Bedarf zu decken, soweit das Manko darauf zurückzuführen ist, dass er aufgrund der Kinderbetreuung seine Erwerbstätigkeit nicht voll ausschöpfen kann (Urteil des Bundesgerichts 5A\_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.2.3). Der Betreuungsunterhalt kommt somit wirtschaftlich dem persönlich betreuenden Elternteil zu, obwohl er formell als Anspruch des Kindes ausgestaltet ist (BGE 148 III 353 E. 7.3.2; 144 III 481 E. 4.3).

#### **E. 4.1.2**

Der Kindesunterhalt ist grundsätzlich nach der zweistufigen Methode mit Überschussverteilung zu berechnen (BGE 147 III 308 E. 3; 147 III 265 E. 6.6). Soweit es um verheiratete oder geschiedene Eltern mit gegenseitiger Unterhaltspflicht geht, erfolgt eine Gesamtrechnung (BGE 149 III 441 E. 2.7). Dabei werden zum einen die zur Verfügung

stehenden finanziellen Mittel festgestellt. Zum anderen wird der Bedarf der von der Unterhaltsberechnung betroffenen Personen ermittelt (sog. gebührender Unterhalt); dieser ist keine feste Grösse, sondern ergibt sich aus den konkreten Bedürfnissen und den verfügbaren Mitteln. Schliesslich werden die vorhandenen Ressourcen auf die beteiligten Familienmitglieder dahingehend verteilt, dass in einer bestimmten Reihenfolge das betreibungsrechtliche bzw. bei genügenden Mitteln das sog. familienrechtliche Existenzminimum der Beteiligten gedeckt und alsdann ein verbleibender Überschuss verteilt wird (BGE 147 III 265 E. 7). Im Grundsatz ist der Überschuss nach "grossen und kleinen Köpfen" zu verteilen, wovon aber im begründeten Einzelfall ermessensweise abgewichen werden kann und muss (BGE 149 III 441 E. 2.1).

#### **E. 4.1.3**

Bei der Einkommensermittlung sind in erster Linie sämtliche Erwerbseinkommen, Vermögenserträge und Vorsorgeleistungen der unterhaltsverpflichteten Elternteile einzubeziehen. Auch beim Kind können sich Bestandteile ergeben, die – selbst wenn vom Gesetz her einem Elternteil geschuldet – in der Rechnung als dessen Einkommen einzusetzen sind; dazu gehören etwa Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, allfällige Sozialversicherungsrenten oder Erwerbseinkommen (BGE 147 III 265 E. 7.1). Bei der Bedarfsermittlung bilden die "Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums" den Ausgangspunkt, wobei in Abweichung davon für jedes Kind ein (bei den Wohnkosten des Obhutsinhabers abzuziehender) Wohnkostenanteil und die Fremdbetreuungskosten zu berücksichtigen sind. Diese beiden Positionen sowie die in den Richtlinien genannten Zuschläge (relevant für das Kind: Krankenkassenprämien, Schulkosten, besondere Gesundheitskosten) sind zum Grundbetrag hinzuzu-

Seite 24/74 rechnen. Bei knappen Verhältnissen muss es dabei sein Bewenden haben. Soweit es die finanziellen Mittel zulassen, ist der gebührende Unterhalt jedoch auf das sog. familienrechtliche Existenzminimum zu erweitern (vgl. vorne E. 4.1.2). Dazu gehören unter anderem die Steuern, eine Kommunikations- und Versicherungspauschale sowie allenfalls über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien (BGE 147 III 265 E. 7.2), wobei auch bei den Kindern ein Steueranteil einzusetzen ist (BGE 147 III 457 E. 4.2.2.1).

#### **E. 4.1.4**

Steht das Kind unter der alleinigen Obhut des einen Elternteils, so leistet der obhutsberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag bereits vollständig in natura, indem er dem Kind Pflege und Erziehung erweist (sog. Naturalunterhalt). Diesfalls fällt der Geldunterhalt vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit von Geld- und Naturalunterhalt grundsätzlich vollständig dem anderen Elternteil anheim, wobei in bestimmten Konstellationen ein Abweichen vom Grundsatz geboten ist. Steht das Kind hingegen unter der alternierenden Obhut der Elternteile, so sind die finanziellen Lasten bei ähnlicher Leistungsfähigkeit umgekehrt proportional zu den Betreuungsanteilen zu tragen, bei je hälftigen Betreuungsanteilen proportional zur Leistungsfähigkeit und bei gleichzeitig asymmetrischen Betreuungsumfang und Leistungsgefälle entsprechend der sich daraus ergebenden Matrix (BGE 147 III 265 E. 5.5; Maier, Unterhaltsberechnungsprogramme – Fluch oder Segen?, AJP 10/2022 S. 1031 ff., 1040; zur Berechnung: Heller, Unterhalt bei alternierender Obhut: Verrechnung schlägt Matrix, Anwaltsrevue 5/2023 S. 224 ff., 228;

kritisch zur Matrix etwa: Aeschlimann/Bähler/Schweighauser/Stoll, Berechnung des Kinderunterhalts – Einige Überlegungen zum Urteil des Bundesgerichts vom 11. November 2020 i.S. A. gegen B. 5A\_311/2019, FamPra.ch 2/2021 S. 251 ff., 276). Dabei handelt es sich nicht um eine rein rechnerische Operation. Die vorgenannten Grundsätze sind vielmehr in Ausübung von Ermessen umzusetzen (BGE 147 III 265 E. 5.5). Die Matrix gestaltet sich folgendermassen (Darstellung aus Arndt/Jungo, Die Berechnung von Unterhalt – ein Lösungsansatz, FamPra.ch 2/2025 S. 281 ff., 303):

#### E. 4.1.5

Gerade in Konstellationen geteilter Kinderbetreuung tragen regelmässig beide Eltern einen Teil der Kinderunterhaltskosten (Fisch, Technik der Unterhaltsbemessung, FamPra.ch 2/2019, S. 450 ff., 477). Da die den Eltern anfallenden direkten Kinderkosten in der Regel unterschiedlicher Höhe sind, bedarf es einer Feststellung darüber, wer welche Auslagen für Seite 25/74 das Kind trägt und wer für das Kind bestimmte Leistungen bezieht. So haben beide Eltern – grundsätzlich jeweils im Umfang ihrer Betreuungsanteile – Auslagen für Positionen, welche durch den Grundbetrag des Kindes gedeckt sind (Nahrung, Kleidung, Hygieneartikel usw.). Ferner kommen beide für den Anteil des Kindes an ihren eigenen Wohnkosten auf. Demgegenüber bezahlt üblicherweise bloss ein Elternteil die Rechnungen für (vernünftigerweise) nicht teilbare Barauslagen wie Krankenkassenprämien und Drittbetreuungskosten. Auch die Kinderzulagen, welche vom Bedarf des Kindes abzuziehen sind, bezieht nur ein Elternteil. Diesen Besonderheiten ist bei der Festsetzung des Barunterhaltsbeitrages Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_952/2019 vom 2. Februar 2020 E. 6.3.1; 5A\_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.4.3), namentlich indem vor der endgültigen Festsetzung der Unterhaltsbeiträge die vom Unterhaltsschuldner direkt getragenen Kinderkosten in Abzug gebracht werden (vgl. Fisch, a.a.O., S. 477). Auch die auf die Kinder entfallenden Überschussanteile sind grundsätzlich im Verhältnis der Betreuungsanteile zu verteilen (vgl. Urteil des Obergerichts Zürich LE210039 vom 27. Januar 2022 E. III.4.2.1). Ergibt sich, dass der eine Elternteil tatsächlich mehr leistet, als er gemäss den massgeblichen Kriterien tragen müsste, hat der andere Elternteil eine Ausgleichszahlung zu leisten, die als Unterhaltsbeitrag festzusetzen ist (Urteil des Obergerichts Aargau ZSU.2024.154 vom 12. Februar 2025 E. 4.6.1).

#### E. 4.2

Im Dritturteil, das Gegenstand des vorliegenden Abänderungsverfahrens bildet, präsentierte sich die finanzielle Situation der Parteien – ausgehend von einem Betreuungsanteil des Geschwärtelers von 35 % und einem solchen der Geschwärtelgerin von 65 % – wie folgt (Beträge jeweils in CHF):

	Geschwärtel- steller E.	Geschwärtel- gerin F.		Geschwärtel- steller E.	Geschwärtel- gerin F.
Einkommen	4'178.40	4'834.30		4'178.40	4'834.30
Kinder-/Familienzulagen	200.00	200.00	Total Einkommen	4'178.40	4'834.30
Existenzminimum Grundbetrag	1'350.00	140.00	140.00	1'350.00	260.00
Wohnungszins (inkl. NK)	1'500.00	1'720.00	Wohnkostenanteil Kinder	-750.00	375.00
Krankenkasse (KVG)	374.75	359.25	90.95	90.95	IPV
Gesundheitskosten	-374.75	-82.90	-60.20	-60.20	Fahrt zum Arbeitsplatz
Fremdbetreuung	180.00	265.00	Krankenkasse (VVG)	36.55	31.75
Kommunikationspauschale	100.00	100.00	Versicherungspauschale	50.00	50.00
Steuern	143.00	140.00	p.m.	p.m.	Total Existenzminimum
Überschuss/Manko	1'102.40	-515.00	-515.00	2'021.40	-732.50

-815.25 Gestützt darauf erwog das Obergericht, nach Abzug der jeweils bei ihnen direkt anfallenden Kinderkosten verbliebe dem Gesuchsteller ein Überschuss von CHF 72.40 und der Gesuchsgegnerin ein Überschuss von rund CHF 470.00. Der Gesuchsteller verfüge deshalb über fast keine Mittel mehr, weshalb er zu keinen weiteren Unterhaltszahlungen verpflichtet

Seite 26/74 werden könne. Die Gesuchsgegnerin leiste sowohl 65 % der Betreuung als auch 60 % des Barunterhalts. Deshalb sei ihr der Überschuss von CHF 470.00 zu belassen. Demzufolge schulde mit (Wieder-)Einführung der alternierenden Obhut per 1. Januar 2023 keine Partei der anderen mehr einen Unterhaltsbeitrag (dortige E. 4.9 und 7.4 ff.).

### **E. 4.3**

Die Vorinstanz änderte diese Unterhaltsregelung und traf die in Dispositiv-Ziff. 1.2 des angefochtenen Entscheids festgehaltene Anordnung (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 6.7). Sie begründete diese Änderung im Wesentlichen wie folgt:

#### **E. 4.3.1**

Der Gesuchsteller mache als Abänderungsgründe tiefere Prämienverbilligungen, altersbedingt höhere BVG-Abzüge und erhöhte Mobilitätskosten aufgrund des Führerausweisentzugs geltend (Vi act. 40 E. 6 und 6.1). Bei der Abänderung des Unterhalts sei darauf abzustellen, ob die massgebenden Berechnungsgrundlagen seit Rechtskraft des abzuändernden Entscheids eine erhebliche und dauerhafte Veränderung erfahren hätten. In der Praxis behelfe man sich zuweilen mit Prozentsätzen. Bei knappen Verhältnissen seien schon Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von 5 % erheblich. Sei dem Unterhaltsschuldner nur das betriebsrechtliche Existenzminimum belassen worden, sei bereits eine minime Veränderung erheblich. Dauerhaft sei eine Veränderung, wenn ungewiss sei, wie lange sie anhalte. Eine über vier Monate dauernde Veränderung gelte als dauerhaft (Vi act. 40 E. 6.3).

##### **E. 4.3.1.1**

Das monatliche Nettoeinkommen des Gesuchstellers habe sich gemäss Lohnabrechnung vom Januar 2023 (Vi act. 1/2) auf CHF 4'125.90 ( $\text{CHF } 3'808.55 \times 13 \div 12$ ) und gemäss Lohnabrechnung vom Januar 2024 (Vi act. 23/8) auf CHF 4'205.45 ( $\text{CHF } 3'881.95 \times 13 \div 12$ ) belaufen. Im Vergleich zum im Dritturteil angenommenen Nettoeinkommen (CHF 4'178.40) habe dies einer Einkommensreduktion von CHF 52.50 (1,25 %) im Jahr 2023 bzw. einer Einkommenserhöhung um CHF 27.05 (0,65 %) im Jahr 2024 entsprochen. Die Einkommensverringerung im Jahr 2023 sei zwar nur vorübergehend, aber nicht mehr nur kurzzeitig gewesen. Die individuelle Prämienverbilligung des Gesuchstellers betrage nicht wie im Dritturteil angenommen CHF 374.75, sondern mit CHF 187.35 pro Monat rund 50 % weniger (Vi act. 1/1). Auch diese Veränderung sei dauerhaft. Sodann beliefen sich die Krankenkassenprämie seit Januar 2024 auf CHF 415.95 (act. 77/23 im Verfahren A1 2020 71; Vi act. 40 E. 6.4.1 f.).

##### **E. 4.3.1.2**

Bei den gestiegenen Mobilitätskosten sei ebenfalls von einer dauerhaften Veränderung auszugehen. Dem Gesuchsteller sei der Führerausweis vorsorglich entzogen worden und sein Wohnort (N. \_\_\_\_\_) sei mit dem ÖV nicht zu erreichen. Für die Zurücklegung seines Arbeitswegs und das Holen und Bringen der Kinder sei er somit bis auf Weiteres zumindest teilweise auf einen Fahrdienst angewiesen. Das Strecken-Abo von G. \_\_\_\_\_

nach L. \_\_\_\_\_ koste monatlich CHF 300.00. Für die Fahrten vom zwischen dem N. \_\_\_\_\_ und dem Bahnhof [G. \_\_\_\_\_] sowie für das Holen und Bringen der Kinder habe "J. \_\_\_\_\_ Taxi" dem Gesuchsteller Pauschalen von CHF 950.00 in den geraden und von CHF 845.00 in den ungeraden Wochen offeriert (Vi act. 31/2), d.h. durchschnittlich CHF 897.50 pro Woche. Es rechtfertige sich, dem Gesuchsteller diese Kosten für die absehbare Dauer des Scheidungsverfahrens – abgesehen von den 14 Wochen Schulferien – anzurechnen. Somit sei von monatlichen Taxikosten von CHF 2'842.00 auszugehen (CHF 897.50 × 38 Wochen ÷ 12 Monate). Der Gesuchsteller habe die Kinder bei den Taxifahrten jeweils zu begleiten und für einen Transport mit altersgerechten Kindersitzen zu sorgen. Insgesamt

Seite 27/74 beliefen sich die Mobilitätskosten des Gesuchstellers [ab Juli 2024] auf CHF 3'142.00 pro Monat (Vi act. 40 E. 6.4.1 f.).

#### **E. 4.3.1.3**

Hingegen könnten die vom Gesuchsteller für die Zeit davor geltend gemachten Garagierungs- und Amortisationskosten sowie die zusätzlich geltend gemachten Kilometer keine Berücksichtigung finden, da das Abänderungsverfahren nicht der Korrektur der im Ursprungsentscheid getroffenen Wertungen diene. Gleich verhalte es sich mit den vom Gesuchsteller geltend gemachten Kosten für auswärtige Verpflegung. Das Bundesgericht habe erwogen, dass der Gesuchsteller Anlass gehabt hätte, "vor dem Obergericht" Garagierungskosten auszuweisen. Zudem habe das Bundesgericht das Argument, wonach die Amortisationskosten beim Unterhalt zu berücksichtigen seien, mittlerweile mehrfach beurteilt und nicht abgeändert. Die Gesuchsgegnerin mache sodann erneut geltend, dass die Wohnkosten des Gesuchstellers maximal CHF 500.00 betragen würden. Auch diese Ausführungen zielten auf eine unzulässige Korrektur der Wertungen im Dritturteil ab [weshalb weiterhin mit CHF 1'500.00 zu rechnen sei]. Unverändert seien im Weiteren der Grundbetrag [von CHF 1'350.00] sowie die ungedeckten Gesundheitskosten von CHF 83.00. Vor Juli 2024 [Entzug des Führerausweises] sei mit den gerichtsblichen Pauschalen für die Kommunikation [CHF 100.00] und Versicherungen [CHF 50.00] zu rechnen. Die Steuern seien mangels sichtbarer Veränderung bei CHF 143.00 zu belassen (Vi act. 40 E. 6.4.1 f.).

#### **E. 4.3.1.4**

Zusammenfassend habe sich die Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers seit Februar 2023 um gesamthaft CHF 258.80 reduziert (CHF 52.50 verringertes Einkommen + CHF 206.30 erhöhter Bedarf). Im Vergleich zum Dritturteil entspreche dies einer Reduktion von 40,1 %, die als erheblich und dauerhaft zu qualifizieren sei. Seit dem Entzug des Führerausweises im Juli 2024 sei der Gesuchsteller infolge der hohen Mobilitätskosten nicht einmal in der Lage, seinen eigenen Bedarf von CHF 5'553.60 selbst zu decken (Vi act. 40 E. 6.4.2 f.).

#### **E. 4.3.2**

Selbst wenn man die Veränderungen auf Seiten des Gesuchstellers von Februar 2023 bis Juni 2024 nicht als wesentlich ansähe, liege aufgrund der Einkommensveränderung bei der Gesuchsgegnerin ein Abänderungsgrund vor. Im August 2023 habe die Gesuchsgegnerin ihr Pensum von 59 % auf 81 % erhöht. Gemäss Lohnabrechnung verdiene sie seit August 2023 monatlich netto CHF 7'452.60 inkl. Kinderzulagen (CHF 6'879.35 × 13 ÷ 12 [act. 90/59 im Verfahren A1 2020 71]). Seit Januar 2024 betrage der monatliche Nettolohn CHF 7'561.25 inkl. Kinderzulagen (CHF 6'979.60 × 13 ÷ 12 [act. 90/59 im Verfahren A1 2020

71]). Schon im August 2023 habe sich das Einkommen der Gesuchsgegnerin gegenüber dem Dritturteil von CHF 4'834.30 um CHF 2'218.30 (46 %) auf CHF 7'052.60 erhöht (Vi act. 40 E. 7).

### **E. 4.3.3**

Aufgrund der wesentlichen Veränderung der finanziellen Verhältnisse seit dem Dritturteil sei der Unterhalt neu festzusetzen. Es sei von der gleichen Berechnungsmethode wie im Dritturteil – d.h. der zweistufigen Methode der Existenzminimumberechnung mit Überschussverteilung – auszugehen und bei sämtlichen Parametern zu prüfen, ob sie sich dauerhaft verändert hätten. Dabei seien fünf Phasen zu unterscheiden. Angesichts der finanziellen Verhältnisse der Parteien und dem hohen Bedarf des Gesuchstellers [ab Juli 2024] sei nur in den ersten vier Phasen mit dem familienrechtlichen Existenzminimum zu rechnen; ab der fünften Phase sei auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen (Vi act. 40 E. 8 und 9).

Seite 28/74

#### **E. 4.3.3.1**

Die erste Phase betreffe den Zeitraum vom 1. Februar 2023 bis 31. Juli 2023. In diesem Zeitraum sei neben den bereits erwähnten Änderungen zu berücksichtigen, dass sich die Prämienverbilligung für das Jahr 2022 gemäss definitiver Verfügung auf CHF 126.30 für die Gesuchsgegnerin und auf je CHF 75.25 für die Kinder belaufen habe (act. 90/61 im Verfahren A1 2020 71). Die finanzielle Situation präsentiere sich damit wie folgt  
[Zusammenfassung]: Vater E. \_\_\_\_\_ F. \_\_\_\_\_ Mutter E. \_\_\_\_\_ F. \_\_\_\_\_ Total  
Einkommen 4'125.90 4'834.30 200.00 200.00 Total Existenzminimum 3'282.30 515.00  
515.00 2'769.50 917.45 1'000.20 Überschuss/Manko 843.60 -515.00 -515.00 2'064.80  
-717.45 -800.20 Das Einkommen des Gesuchstellers reiche somit aus, um seinen eigenen Bedarf sowie die bei ihm direkt anfallenden Kinderkosten von je CHF 421.80 zu bezahlen. Der restliche Barunterhalt von CHF 93.20 [pro Kind] sei von der Gesuchsgegnerin zu stemmen. Nach Abzug der ungedeckten Kinderkosten verbleibe ihr ein Überschuss von CHF 360.75, der ihr zu belassen sei, zumal sie 65 % der Betreuung und 67 % des Barunterhalts leiste (Vi act. 40 E. 9.1).

#### **E. 4.3.3.2**

Die zweite Phase betreffe den Zeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Dezember 2023. Die Bedarfswerte seien gegenüber der ersten Phase unverändert; erhöht habe sich jedoch das Einkommen der Gesuchsgegnerin. Die finanzielle Situation präsentiere sich damit wie folgt  
[Zusammenfassung]: Vater E. \_\_\_\_\_ F. \_\_\_\_\_ Mutter E. \_\_\_\_\_ F. \_\_\_\_\_ Total  
Einkommen 4'125.90 7'052.60 200.00 200.00 Total Existenzminimum 3'282.30 515.00  
515.00 2'769.50 917.45 1'000.20 Überschuss/Manko 843.60 -515.00 -515.00 4'283.10  
-717.45 -800.20 Der Gesuchsteller sei nach wie vor in der Lage, die bei ihm direkt anfallenden Kinderkosten von je CHF 421.80 zu bezahlen. Die Gesuchsgegnerin habe entsprechend den restlichen Bedarf von je CHF 93.20 zu tragen. Der ihr verbleibende Überschuss von CHF 2'579.05 sei ihr aus den genannten Gründen zu belassen. Zudem arbeite sie mehr, als dies gemäss Schulstufenmodell und ihrem Betreuungsanteil von ihr erwartet werden könne (Vi act. 40 E. 9.2).

#### **E. 4.3.3.3**

Die dritte Phase betreffe den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 30. April 2024. Beide Parteien hätten per 1. Januar 2024 eine Lohnerhöhung erhalten. Zudem seien die Veränderungen bei der Krankenkassenprämie des Gesuchstellers (CHF 415.95) sowie der individuellen Prämi- enverbilligung für die Gesuchsgegnerin (CHF 181.75) und die Kinder (je CHF 68.50) zu berücksichtigen (act. 90/62 im Verfahren A1 2020 71). Die finanzielle Situation präsentiere sich damit wie folgt [Zusammenfassung]: Vater E. \_\_\_\_\_ F. \_\_\_\_\_ Mutter E. \_\_\_\_\_ F. \_\_\_\_\_ Total Einkommen 4'205.45 7'161.25 200.00 200.00 Total Existenzminimum 3'304.60 515.00 515.00 2'714.05 924.20 1'006.95 Überschuss/Manko 900.85 -515.00 -515.00 4'447.20 -724.20 -806.95

Seite 29/74 Der Gesuchsteller sei mithin in der Lage, die bei ihm direkt anfallenden Kinderkosten im Um- fang von je CHF 450.40 zu bezahlen. Der restliche Barunterhalt von je CHF 64.60 habe die Gesuchsgegnerin zu tragen. Der verbleibende Überschuss von CHF 2'786.86 sei ihr aus den bereits genannten Gründen zu belassen (Vi act. 40 E. 9.3).

#### E. 4.3.3.4

Die vierte Phase betreffe den Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis 30. Juni 2024. Ab Mai 2024 hätten sich die Wohnkosten der Gesuchsgegnerin von CHF 1'720.00 auf CHF 2'331.00 erhöht (act. 95/69 im Verfahren A1 2020 71). Die Wohnkostenanteile der Kinder würden somit neu je CHF 582.75 betragen. Die finanzielle Situation präsentiere sich damit wie folgt [Zusammenfassung]: Vater E. \_\_\_\_\_ F. \_\_\_\_\_ Mutter E. \_\_\_\_\_ F. \_\_\_\_\_ Total Einkommen 4'205.45 7'162.25 200.00 200.00 Total Existenzminimum 3'304.60 515.00 515.00 3'019.55 1'076.95 1'159.70 Überschuss/Manko 900.85 -515.00 -515.00 4'142.70 -876.95 -959.70 Der Barunterhalt sei wie in der dritten Phase zu bestreiten. Der Gesuchsgegnerin verbleibe anschliessend noch ein Überschuss von CHF 2'176.85, der ihr zu belassen sei (Vi act. 40 E. 9.4).

#### E. 4.3.3.5

Die fünfte Phase betreffe den Zeitraum ab dem 1. Juli 2024 [Entzug des Führerausweises des Gesuchstellers]. In dieser Phase sei nur noch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen. Entsprechend seien die überobligatorische Krankenversicherung, die Kommunikations- und Versicherungspauschale und die Steuern nicht im Bedarf zu berücksichtigen. Hinzu kämen die Mobilitätskosten des Gesuchstellers von CHF 3'142.00. Der Gesuchsgegnerin seien weiterhin keine Mobilitätskosten anzurechnen. Sie habe die Kinder zwar während den 14 Wochen Schulferien zum Gesuchsteller zu bringen und zu holen. Da indes beide Elternteile je fünf Wochen Ferien mit den Kindern verbringen könnten, würden sich diese Fahrten auf einige wenige Male beschränken. Schliesslich beliefen sich die Betreuungskosten von F. \_\_\_\_\_ seit August 2024 auf CHF 338.30 und diejenigen von E. \_\_\_\_\_ auf CHF 325.50 pro Monat (act. 90/67 im Verfahren A1 2020 71). Die finanzielle Situation präsentiere sich damit wie folgt [Zusammenfassung]: Vater E. \_\_\_\_\_ F. \_\_\_\_\_ Mutter E. \_\_\_\_\_ F. \_\_\_\_\_ Total Einkommen 4'205.45 7'162.25 200.00 200.00 Total Existenzminimum 5'553.60 515.00 515.00 2'693.00 1'190.70 1'203.50 Überschuss/Manko -1'348.15 -515.00 -515.00 4'469.25 -990.70 -1'003.50 Aufgrund der immensen Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts reiche das Einkommen des Gesuchstellers nicht aus, um seinen eigenen Bedarf und die bei ihm anfallenden Kinderkosten zu decken. Der Gesuchsgegnerin erziele dagegen einen Überschuss von CHF 4'469.25. Dieser erlaube es ihr, die bei ihr und beim Gesuchsteller anfallenden Kinderkosten zu decken. Nach Abzug sämtlicher Kinderkosten verbleibe der Gesuchsgegnerin ein

Restüberschuss von CHF 1'445.05. Damit habe sie sich an den Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts bzw. am Unterhalt des Gesuchstellers zu beteiligen. Der verbleibende Überschuss von CHF 96.90 sei ihr zu belassen (Vi act. 40 E. 9.5).

Seite 30/74

#### **E. 4.3.4**

Im Ergebnis habe die Gesuchsgegnerin dem Gesuchsteller folgende monatliche Unterhaltsbeiträge zu leisten (Vi act. 40 E. 9.6 [vgl. Dispositiv-Ziff. 1.2]) Für 1. Februar bis 31. Dezember 2023 1. Januar bis 30. Juni 2024 Ab 1. Juli 2024 E. \_\_\_\_\_ CHF 93.20 (Barunterhalt) CHF 64.60 (Barunterhalt) CHF 515.00 (Barunterhalt) F. \_\_\_\_\_ CHF 93.20 (Barunterhalt) CHF 64.60 (Barunterhalt) CHF 515.00 (Barunterhalt) Gesuchsteller - - CHF 1'348.15 (Ehegattenunterhalt)

#### **E. 4.4**

Beide Parteien erheben zahlreiche Rügen gegen die Unterhaltsberechnung der Vorinstanz. Wie nachfolgend zu zeigen ist, sind diese Rügen teilweise begründet. Hinzu kommt, dass inzwischen zahlreiche neue Erkenntnisse vorliegen und das Berufungsgericht seinem Entscheid diejenigen Verhältnisse zugrunde zu legen hat, wie sie sich im Urteilszeitpunkt präsentieren (vgl. vorne E. 2.3.5). Entsprechend wird nach der Prüfung der Rügen eine neue Unterhaltsberechnung unter Berücksichtigung der aktuellsten Informationen vorzunehmen sein (vgl. hinten E. 4.8).

#### **E. 4.5**

Die Gesuchsgegnerin bestritt in der Berufung zunächst, dass vor November 2024 ein Abänderungsgrund vorlag. Die Vorinstanz habe den Lohn des Gesuchstellers im Jahr 2023 falsch berechnet. Bei Berücksichtigung des richtigen Lohns von CHF 4'240.17 [anstatt CHF 4'125.90] verbleibe dem Gesuchsteller ein Überschuss von CHF 957.87 und nach Deckung der Kinderkosten noch ein Manko von CHF 72.13. Das sei minimal und rechtfertige keine Abänderung (act. 2 Rz 43 f.). Auch ihre Lohnerrhöhung per August 2023 rechtfertige keine Abänderung (act. 2 Rz 88 ff.). Für den Zeitraum von Februar bis Juli 2023 sei vom Obergericht ohnehin keine neue Berechnung vorzunehmen, da der Gesuchsteller den Unterhalt für diese Periode gar nicht angefochten habe (act. 4 Rz 56). Nachdem die IV-Stelle Zug zwischenzeitlich eine Rente zugunsten des Gesuchstellers und der beiden Kinder verfügt hatte, bringt die Gesuchsgegnerin nun vor, es sei im Rahmen der Offizialmaxime zu prüfen, ob ihr ab Februar 2023 ein Anspruch auf Kinderunterhaltsbeiträge zustehe (act. 29 Rz 32 f.).

#### **E. 4.5.1**

Eine Abänderung setzt eine wesentliche und dauerhafte Veränderung voraus (vgl. vorne E. 2.3.1). Bei der Frage, was wesentlich ist, kommt es massgeblich auf die finanziellen Verhältnisse an, da die Schwelle für die Erheblichkeit in einem Mangelfall tiefer liegt als bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen. Bei knappen finanziellen Verhältnissen stellt bereits eine Lohneinbusse von wenigen Prozenten eine wesentliche Veränderung dar, nicht aber bei finanziell guten Verhältnissen (Urteil des Obergerichts Zürich LY180038 vom 8. März 2019 E. C.2; Six, a.a.O., N 4.05). Als Faustregel sind bei knappen wirtschaftlichen Verhältnissen bereits Veränderungen von 5 % als erheblich anzusehen (Urteil des Obergerichts Zürich LY150025 vom 6. November 2015 E. D.4.1). Referenzmass bildet die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, verstanden als das Gesamtnettoeinkommen abzüglich

des Gesamtbedarfs (Staub, a.a.O., N 283). In Unterhaltsangelegenheiten gilt als Faustregel eine Veränderung von vier Monaten als dauerhaft (Staub, a.a.O., N 297; vgl. auch BGE 143 III 617 E. 5.2).

#### **E. 4.5.2**

Auf die Unterhaltsberechnung wird noch im Einzelnen zurückzukommen sein (vgl. hinten E. 4.8). Eine neue Unterhaltsberechnung rechtfertigt sich indes schon allein deswegen, weil die IV-Stelle Zug dem Gesuchsteller rückwirkend eine Rente von monatlich CHF 1'190.00 und den Kindern eine solche von je CHF 476.00 zusprach (act. 22; vgl. hinten E. 4.6.3.2 ff.).

Seite 31/74 Darin ist ohne Weiteres eine wesentliche und dauerhafte Veränderung zu erblicken, die eine Neuberechnung rechtfertigt (vgl. vorne E. 2.3.4 f.).

#### **E. 4.5.3**

So oder anders ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Unterhalt ab 1. Februar 2023 (Zeitpunkt der Einreichung des Abänderungsgesuchs) neu regelte. Ausgehend von den noch von der Vorinstanz angenommenen Zahlen anerkannte selbst die Gesuchsgegnerin, dass beim Gesuchsteller im Jahr 2023 ein Manko vorgelegen hätte und sein familienrechtliches Existenzminimum nicht mehr gedeckt gewesen wäre: Während im Dritturteil noch von einem Überschuss des Gesuchstellers von CHF 1'102.40 ausgegangen wurde (vgl. vorne E. 4.2), nahm die Gesuchsgegnerin einen Überschuss von CHF 957.87 an. Auch wenn man auf diese Zahlen abstellte, entspräche dies einem Rückgang der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers um mehr als 13 % für mindestens ein Jahr. Diese Veränderung hätte es angesichts der knappen finanziellen Verhältnisse der Parteien gerechtfertigt, den Unterhalt neu zu regeln. Der (ursprüngliche) Einwand der Gesuchsgegnerin ist demnach un- begründet.

#### **E. 4.5.4**

Bei dieser Ausgangslage kann an sich auch offenbleiben, ob das erhöhte Einkommen der Gesuchsgegnerin per August 2023 seinerseits einen Abänderungsgrund darstellt. Die Gesuchsgegnerin bestreitet jedoch nicht, dass sich ihr Einkommen im August 2023 gegenüber den im Dritturteil angenommenen CHF 4'834.30 um CHF 2'218.30 (46 %) auf CHF 7'052.60 erhöhte (vgl. vorne E. 4.3.2). Diese Änderung ist ohne Weiteres als wesentlich anzusehen und rechtfertigte ebenfalls eine Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge.

#### **E. 4.5.5**

Zum Einwand der Gesuchsgegnerin, der Gesuchsteller habe den Unterhalt für die Periode von Februar bis Juli 2023 gar nicht angefochten, weshalb diesbezüglich eine neue Berechnung durch das Obergericht zu unterbleiben habe (vgl. vorne E. 4.5), ist der Ordnung halber Folgendes festzuhalten: Die Gesuchsgegnerin hat die vorinstanzliche Unterhaltsregelung mit ihrer eigenen Berufung (auch) für die Periode von Februar bis Juli 2023 angefochten. Folglich hat das Obergericht die Unterhaltsbeiträge auch für diesen Zeitraum von Amtes wegen festzulegen (vgl. vorne E. 1.4). Die Frage, ob dies (allein) gestützt auf die Anträge des Gesuchstellers möglich wäre (vgl. dazu BGE 137 III 617 E. 4.5.3), stellt sich somit nicht.

#### **E. 4.6**

Im Weiteren beanstanden beide Parteien die Einkommen, auf welche die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid abstellte.

#### **E. 4.6.1**

Die Gesuchsgegnerin rügt, die Vorinstanz habe das Einkommen des Gesuchstellers falsch berechnet. Anstatt auf den Lohnausweis 2023 abzustellen, habe sie den Nettolohn vom Januar 2023 mal 13 durch 12 gerechnet. Der Nettolohn berechne sich aber aus zwölfmal dem Nettolohn zuzüglich eines 13. Monatslohns ohne Pensionskassenbeitrag und ohne Abzüge für Krankentaggeld, Langzeitkrankheit und Langzeitunfall. Gemäss Lohnausweis 2023 betrage der Nettolohn des Gesuchstellers CHF 4'240.17 (act. 2 Rz 41 ff.); im Jahr 2024 habe er sich auf CHF 4'326.58 belaufen (act. 29 Rz 3). Zudem sei (neu) zu berücksichtigen, dass der Gesuchsteller und die Kinder jedenfalls seit dem 1. Februar 2023 (Rechtshängigkeit des Abänderungsgesuchs) Anspruch auf eine IV-Rente von CHF 1'190.00 bzw. je CHF 476.00 hätten (act. 29 Rz 19 ff.).

Seite 32/74 Der Gesuchsteller erhebt ähnliche Einwände in Bezug auf das Einkommen der Gesuchsgegnerin. Das Einkommen der Gesuchsgegnerin habe sich per August 2023 merklich erhöht. Die Vorinstanz habe das Einkommen aber falsch ermittelt, indem sie das Monatseinkommen mal 13 durch 12 gerechnet habe. Sie vergesse dabei, dass "das BVG" auf 12 Monate aufgeteilt werde und beim 13. Monatslohn nicht in Abzug gebracht werde. Folglich sei bei der Gesuchsgegnerin von einem Einkommen von rund CHF 7'200.00 (zzgl. Kinderzulagen) auszugehen (act. 1 Rz 15). Gemäss Lohnausweis habe der monatliche Nettolohn im Jahr 2024 CHF 7'567.41 betragen (act. 27 S. 2). Die Verfügung der IV-Stelle Zug habe der Gesuchsteller angefochten; die verfügte Rente sei somit nicht rechtskräftig, der definitive Rentenbetrag könne höher oder tiefer ausfallen und er habe bislang keine Renten erhalten (act. 27 S. 1 und act. 31 S. 1)

#### **E. 4.6.2**

Zum Einkommen gehören bei unselbstständig Erwerbstätigen insbesondere das Einkommen gemäss Lohnausweis, inklusive anteilmässiger Anrechnung eines allfälligen 13. Monatslohns, sowie allfällige AHV- und IV-Renten (Maier/Schwander, Basler Kommentar, 7. A. 2022, Art. 176 ZGB N 4a; vgl. vorne E. 4.1.3). Als Lohnbestandteil ist der 13. Monatslohn BVG-beitragspflichtig (vgl. Art. 7 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 AHVG). In der Praxis werden die (zwölf) monatlichen BVG-Abzüge häufig auf dem Jahreslohn berechnet. Bei der (anteiligen) Umrechnung des 13. Monatslohns auf einen Monat gestützt auf eine Lohnabrechnung (und nicht auf den Jahreslohn ausweis) ist diesfalls zu beachten, dass auf dem 13. Monat kein zusätzlicher BVG-Abzug erfolgt (vgl. Six, a.a.O., N 2.128). Der monatliche Nettolohn ist diesfalls (annäherungsweise) wie folgt zu berechnen (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Graubünden ZK1 2020 71 vom 17. Juni 2022 E. 3.7 und 3.10): Nettolohn + ([Nettolohn + Pensionskassenbeitrag] ÷ 12). Für die Zwecke des vorliegenden Verfahrens rechtfertigt es sich sodann, die betragsmässig nicht ins Gewicht fallenden Abzüge beim Gesuchsteller für Krankentaggeld, Langzeitkrankheit und Langzeitunfall ausser Acht zu lassen (vgl. vorne E. 4.6.1).

#### **E. 4.6.3**

Zunächst ist auf das Einkommen des Gesuchstellers einzugehen.

##### **E. 4.6.3.1**

Gemäss den eingereichten Lohnausweisen betrug das Nettoeinkommen des Gesuchstellers im Jahr 2023 CHF 50'882.00 (act. 16/4 bzw. act. 81/25 im Verfahren A1 2020 71) und im Jahr 2024 CHF 51'919.00 (act. 16/4). Dies entspricht einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 4'240.15 im Jahr 2023 und von CHF 4'326.60 im Jahr 2024. Seit Januar 2025 verdient der Gesuchsteller monatlich CHF 3'964.80 netto (act. 16/5). Unter anteiliger Berücksichtigung des 13. Monatslohns ergäbe dies einen monatlichen Nettolohn von CHF 4'311.10 ( $\text{CHF } 3'964.80 + [\text{CHF } 3'964.80 + \text{CHF } 190.80] \div 12$ ). Damit läge der Nettolohn im Jahr 2025 jedoch tiefer als im Jahr 2024, obwohl der monatliche Bruttolohn im Vergleich zum Januar 2024 um CHF 100.00 gestiegen ist (vgl. act. 81/26 im Verfahren A1 2020 71 und act. 16/5). Auch in den Jahren 2023 und 2024 führt die vorgenannte Berechnungsformel (vgl. E. 4.6.2) – gestützt auf die im Recht liegenden Lohnabrechnungen (Januar 2023: act. 61/12 im Verfahren A1 2020 71; Januar 2024: act. 81/26 im Verfahren A1 2020 71) und verglichen mit den Jahreslohnausweisen (act. 16/4) – zu einem jeweils rund CHF 100.00 zu tiefen Nettoeinkommen. Diese Diskrepanz erklärt der Gesuchsteller nicht. Für die Zwecke des vorliegenden Massnahmeverfahrens sind deshalb auch für das Jahr 2025 weitere CHF 100.00 hinzuzurechnen. Dieser Zuschlag erscheint mit Blick auf das monatliche Nettoeinkommen des Gesuchstellers im Jahr 2024 (CHF 4'326.60) auch insofern plausibel, als eine Erhöhung des

Seite 33/74 monatlichen Bruttolohns um CHF 100.00 zu einer Erhöhung monatlichen Nettolohns in ähnlichem Umfang führen dürfte, wenn man den 13. Monatslohn (und die Abzüge) anteilig berücksichtigt. Demzufolge ist seit Januar 2025 von einem monatlichen Nettolohn von CHF 4'411.00 auszugehen.

#### **E. 4.6.3.2**

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die IV-Stelle Zug am 21. Februar 2025 eine Rentenverfügung erliess. Darin erwog sie, der Gesuchsteller habe (rückwirkend) ab 1. August 2020 Anspruch auf eine halbe Rente; zurzeit werde noch eine allfällige Verrechnung der Nachzahlung mit erbrachten Leistungen von Dritten abgeklärt; um Verzögerungen zu vermeiden, werde die laufende IV-Rente ab 1. März 2025 ausbezahlt. Die (halbe) IV-Rente für den Gesuchsteller beträgt CHF 1'190.00, jene der Kinder je CHF 476.00 (act. 22).

#### **E. 4.6.3.3**

Die Gesuchsgegnerin weist darauf hin, dass der Gesuchsteller seit Rechtshängigkeit des vorliegenden Massnahmeverfahrens (1. Februar 2023) keine Drittleistungen erhalten habe. Entsprechend sei ihm die IV-Rente rückwirkend per 1. Februar 2023 anzurechnen (act. 29 Rz 24). Diesem Hinweis widersprach der Gesuchsteller in der Folge nicht (act. 31). Demzufolge ist – jedenfalls für die Zwecke des vorliegenden Massnahmeverfahrens (vgl. vorne E. 2.1) – davon auszugehen, dass der Gesuchsteller seit dem 1. Februar 2023 Anspruch auf eine monatliche IV-Rente von CHF 1'190.00 hat.

#### **E. 4.6.3.4**

Der Gesuchsteller wendet zwar ein, er habe diese IV-Verfügung angefochten; der definitive Rentenbetrag könne höher oder tiefer ausfallen und er habe bislang keine Renten erhalten (vgl. vorne E. 4.6.1). Weshalb ernstlich damit zu rechnen ist, dass die dem Gesuchsteller zugesprochene Rente wesentlich tiefer ausfallen könnte, erläutert der Gesuchsteller jedoch nicht. Demnach erscheint zumindest glaubhaft (vgl. vorne E. 2.1), dass dem Gesuchsteller eine Rente in der verfügbaren Höhe von CHF 1'190.00 ausgerichtet werden wird, zumal dem Gesuchsteller voraussichtlich Gelegenheit zum Rückzug seiner Beschwerde eingeräumt

würde, sollte das Verwaltungsgericht eine Änderung der IV-Verfügung zu seinen Ungunsten in Betracht ziehen (vgl. Art. 61 lit. d ATSG; BGE 144 V 153 E. 4.1.1 f.). Folglich ist dieser Betrag seit dem 1. Februar 2023 nebst dem Lohn als Einkommen des Gesuchstellers zu berücksichtigen.

#### **E. 4.6.3.5**

Abzusehen ist im vorliegenden Massnahmeverfahren hingegen von den von der Gesuchsgegnerin verlangten Abklärungen dazu, ob dem Gesuchsteller dereinst auch eine IV-Rente der Pensionskasse zugesprochen wird (act. 29 Rz 25; vgl. vorne E. 2.1), insbesondere da allfällige Leistungen der Pensionskasse mit Leistungen der IV-Stelle koordiniert werden (vgl. Art. 34a BVG).

#### **E. 4.6.4**

Als Nächstes ist auf das Einkommen der Gesuchsgegnerin einzugehen.

##### **E. 4.6.4.1**

Gemäss dem eingereichten Lohnausweis für das Jahr 2023 betrug das Nettoeinkommen der Gesuchsgegnerin CHF 70'597.00 (ohne Kinderzulagen [CHF 4'800.00]; act. 17/13 bzw. act. 90/58b im Verfahren A1 2020 71). Dabei ist zwischen dem Zeitraum von Januar bis Juli (59 % Pensum) und von August bis Dezember (81 % Pensum) zu unterscheiden:

##### **E. 4.6.4.2**

Von Januar bis Juli 2023 betrug der Nettolohn der Gesuchsgegnerin (ohne Kinderzulagen) CHF 4'615.85 und der Pensionskassenbeitrag CHF 381.20 (act. 90/59 im Verfahren A1 2020

Seite 34/74 71 [die geringfügige Einkommenserhöhung im Juli 2023 rechtfertigt keine separate Berechnung; vgl. dazu hinten E. 4.8.6]). Unter anteiliger Berücksichtigung des 13. Monatslohns entspricht dies einem Nettoeinkommen von CHF 5'032.25 (vgl. vorne E. 4.6.2).

##### **E. 4.6.4.3**

Von August bis Dezember 2023 betrug der Nettolohn der Gesuchsgegnerin CHF 6'479.35 (ohne Kinderzulagen) und der Pensionskassenbeitrag CHF 538.70 (act. 90/59 im Verfahren A1 2020 71). Unter anteiliger Berücksichtigung des 13. Monatslohns entspricht dies einem Nettoeinkommen von CHF 7'064.20 (vgl. vorne E. 4.6.2).

##### **E. 4.6.4.4**

Gemäss dem eingereichten Lohnausweis für das Jahr 2024 betrug das Nettoeinkommen der Gesuchsgegnerin CHF 86'008.90 (ohne Kinderzulagen [CHF 4'800.00]; act. 17/13). Dies entspricht einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 7'167.40 (für das gesamte Jahr 2024).

##### **E. 4.6.4.5**

Seit Januar 2025 verdient die Gesuchsgegnerin monatlich CHF 6'653.80 netto (ohne Kinderzulagen [CHF 215.00]), während der Pensionskassenbeitrag CHF 552.95 beträgt (act. 17/14). Unter anteiliger Berücksichtigung des 13. Monatslohns ergibt dies einen monatlichen Nettolohn von CHF 7'254.35 (vgl. vorne E. 4.6.2).

#### **E. 4.6.5**

Als Einkommen der Kinder sind bei der Unterhaltsberechnung namentlich die Kinderzulagen und Sozialversicherungsrenten zu berücksichtigen (vgl. Art. 285a ZGB; BGE 147 III 265 E. 7.1; Urteil des Bundesgerichts 5A\_782/2019 vom 15. Juni 2020 E. 3.3).

#### **E. 4.6.5.1**

Die monatlichen Kinderzulagen betragen von Februar 2023 bis Dezember 2024 je CHF 200.00. Seit Januar 2025 beträgt die Kinderzulage im Kanton Zürich CHF 215.00 (<https://svazurich.ch/aktuell/aktuell/news/neuerungen/hoehere-familienzulagen-ab-2025.html>, besucht am 23. Juni 2025; act. 17/14).

#### **E. 4.6.5.2**

Im Weiteren sind bei den Kindern – analog zum Gesuchsteller – rückwirkend per 1. Februar 2023 die monatlichen IV-Kinderrenten von je CHF 476.00 zu berücksichtigen (act. 22; vgl. vorne E. 4.6.3.2 ff.).

#### **E. 4.6.6**

Zusammengefasst präsentieren sich die massgeblichen Einkommen (in CHF) wie folgt:  
Gesuchsteller Gesuchsgegnerin E. \_\_\_\_\_ F. \_\_\_\_\_  
Februar – Juli 2023 5'032.25  
August – Dezember 2023 5'430.15 7'064.20  
Januar – Dezember 2024 5'516.60 7'164.40  
676.00 676.00  
Ab Januar 2025 5'601.00 7'254.35 691.00 691.00

#### **E. 4.7**

Sodann sind sich die Parteien bei verschiedenen Positionen ihres Bedarfs uneinig.

#### **E. 4.7.1**

Der Gesuchsteller rügt zunächst, dass die Vorinstanz ihm keine Garagierungskosten, keine Amortisationskosten und keine Kosten für auswärtige Verpflegung anrechnet (act. 1 Rz 4 ff.; vgl. vorne E. 4.3.1.3). Die Gesuchsgegnerin führt hingegen an, diese Kosten könnten nicht mehr berücksichtigt werden und der Gesuchsteller belege auch nicht, wie er auf die behaupteten Mobilitätskosten komme (act. 4 Rz 16).

Seite 35/74

#### **E. 4.7.1.1**

Der Gesuchsteller hält die Erwägung der Vorinstanz, wonach Parameter, die sich nicht verändert hätten, nicht angepasst werden dürften, für falsch. Das Bundesgericht habe festgehalten, dass bei der Neufestsetzung der Kinderalimente die einzelnen Parameter der Unterhaltsbemessung zu aktualisieren seien, wobei unter Umständen auch "unverändert gebliebene Parameter" angepasst werden dürften. Es sei kritisch zu hinterfragen, ob eine "[Nicht-] Änderungsklausel" überhaupt mit Art. 285 ZGB zu vereinbaren sei. Gemäss Art. 286 Abs. 2 ZGB werde der Unterhalt bei veränderten Verhältnissen (gesamthaft) neu festgesetzt oder aufgehoben. Unter diesen Umständen ergebe die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach ein Abänderungsverfahren nicht die Korrektur des Ursprungsentscheids bezwecke, wenig Sinn. Im Sinne eines Grundsatzentscheids sei die bundesgerichtliche Rechtsprechung dahingehend zu präzisieren, dass bei Bestehen eines Abänderungsgrunds auf der zweiten Stufe sämtliche Parameter der Aktualisierung zugänglich seien. Anhand der einschlägigen Rechtsprechung sei zu prüfen, ob die Garagierungskosten und die auswärtige Verpflegung einer Aktualisierung zugänglich seien. Die Vorinstanz habe die Mobilitätskosten und die auswärtige Verpflegung nicht mit Hinweis auf früher ergangene Urteile ausser Acht lassen dürfen. Im letzten Abänderungsverfahren habe der

Gesuchsteller – wie das Obergericht selbst ausgeführt habe – keine Garagierungs- und Amortisationskosten geltend gemacht. Neu mache er solche geltend. Es sei allgemeinnotorisch, dass in L. \_\_\_\_\_ (ZH), O. \_\_\_\_\_ (ZG) und G. \_\_\_\_\_ (ZG) keine kostenlose Parkplätze existierten. Der Gesuchsteller habe zwar eine Garage im N. \_\_\_\_\_, auswärts aber nicht. Erweitere man die Mobilitätskosten um die Garagierungskosten und die Amortisationskosten, entstehe ein Betrag von rund CHF 900.00, der im Existenzminimum [Bedarf] zu berücksichtigen sei. Zudem hätte die Vorinstanz Kosten für auswärtige Verpflegung von CHF 220.00 berücksichtigen müssen. Sie könne nämlich nicht aufzeigen, dass diese Kosten nicht anfielen. Das MEDAS-Gutachten gehe denn auch von einer Präsenzzeit von sechs Stunden und erhöhtem Pausenbedarf aus (act. 1 Rz 4 ff.).

#### **E. 4.7.1.2**

Vorab ist dem Gesuchsteller insoweit beizupflichten, als in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bisweilen zu lesen ist, bei der Neufestsetzung der Kinderalimente dürften "unter Umständen auch unverändert gebliebene Parameter" angepasst werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_840/2023 vom 22. August 2024 E. 4.3.1; 5A\_35/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1). Diese Formulierung ist missverständlich, denn was sich nicht geändert hat, kann nicht angepasst werden (Staub, a.a.O., N 368). Aus der weiteren Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt sich jedoch ohne Weiteres, was damit gemeint ist: Es geht darum, dass bei der Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge – auf der zweiten Stufe (vgl. vorne E. 2.3.4) – sämtliche Berechnungselemente zu aktualisieren sind, und zwar unabhängig davon, ob diese sich derart verändert haben, dass sie ihrerseits einen Abänderungsgrund darstellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_424/2022 vom 23. Januar 2023 E. 2.1.2; 5A\_1018/2015 vom

#### **E. 4.7.1.3**

Dass bei Bejahung eines Abänderungsgrunds sämtliche Parameter einer Aktualisierung zugänglich sind, ändert indes nichts daran, dass das Abänderungsverfahren nicht die Korrektur eines fehlerhaften rechtskräftigen Urteils, sondern nur die Anpassung eines rechtskräftigen Urteils an veränderte Verhältnisse bezweckt (BGE 150 III 153 E. 3.2; vgl. vorne E. 2.3.2). Insofern ist das Gericht an die im Ursprungsentscheid getroffenen Wertungen ge-

Seite 36/74 bunden, es sei denn, die tatsächlichen Grundlagen der Unterhaltsberechnung hätten sich derart verändert, dass ein Wertungsentscheid nicht mehr haltbar ist (vgl. vorne E. 2.3.3).

#### **E. 4.7.1.4**

Vor diesem Hintergrund ist zunächst auf die vom Gesuchsteller geltend gemachten Garagierungs- und Amortisationskosten einzugehen. Es trifft zu, dass das Obergericht im Dritturteil (dortige E. 7.3.4) die Garagierungskosten aus dem Kilometerpreis herausrechnetete, weil der Gesuchsteller keine entsprechenden Kosten ausgewiesen hatte. Das Bundesgericht erwog hierzu, dass der Gesuchsteller vor erster Instanz durchaus diverse Positionen wie z.B. Kosten für die Versicherung und Reifen, Servicekosten und Strassenverkehrssteuern geltend gemacht habe; folglich hätte er Anlass gehabt, auch Garagierungskosten auszuweisen, sollten solche tatsächlich anfallen (Vi act. 18 E. 9.1.2.4). Trotz dieses Hinweises und obwohl es an ihm läge, die notwendigen Beweise im Rahmen des Zumutbaren beizubringen (vgl. vorne E. 1.5), unterlässt der Gesuchsteller es

erneut, die angeblich anfallenden Garagierungskosten auszuweisen. Entsprechend können ihm auch im vorliegenden Verfahren keine Garagierungskosten angerechnet werden. Während der Dauer des Führerausweisentzugs fällt eine Anrechnung von Garagierungskosten im Übrigen ohnehin ausser Betracht, da der Gesuchsteller bei ihm zuhause über eine Garage verfügt (vgl. vorne E. 4.7.1.1).

#### **E. 4.7.1.5**

Hinzu kommt Folgendes: Im Dritturteil wurden dem Gesuchsteller bereits Kosten für die Fahrten zum Arbeitsplatz im Umfang von CHF 550.00 (nebst Kosten für das Holen und Bringen der Kinder von CHF 50.00) angerechnet (dortige E. 7.3.4; vgl. vorne E. 4.2). Arbeitswegkosten müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Einkommen der betroffenen Ehegatten, zu den Berufskosten des anderen Ehegatten und zum Gesamtbedarf der Ehegatten und der Kinder stehen. Kosten, die den Betrag von CHF 600.00 übersteigen, sind in der Regel unverhältnismässig und können im familienrechtlichen Existenzminimum nicht berücksichtigt werden (Six, a.a.O., N 2.120 m.w.H.). Sollte der im Dritturteil angerechnete Betrag nicht ausreichen, hätte der Gesuchsteller folglich in Betracht zu ziehen, den Arbeitsweg längerfristig (teilweise) mit dem ÖV zu bestreiten, um die Kosten auf ein vernünftiges Mass zu beschränken. Auch vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich nicht, die im Dritturteil berücksichtigten Arbeitswegkosten des Gesuchstellers über Zuschläge für Garagierungs- und Amortisationskosten zu erhöhen (vgl. dazu auch Vi act. 18 E. 9.1.2.5).

#### **E. 4.7.1.6**

Zu den vom Gesuchsteller geltend gemachten Kosten für die auswärtige Verpflegung von CHF 220.00 ist Folgendes festzuhalten: Das Obergericht erwog im Dritturteil, bei nur halbtägigen Arbeitseinsätzen sei es dem Gesuchsteller möglich und zumutbar, sich jeweils zuhause zu verpflegen, selbst wenn er nicht genau am Mittag zuhause sei. Er könne offenbar nur bis mittags arbeiten und anschliessend noch für die Kinder ein Mittagessen zubereiten, beantrage er doch, die Kinder am Mittwoch[-mittag] unverpflegt abzuholen (dortige E. 7.3.5). Die Erwägung, wonach es dem Gesuchsteller zumutbar sei, sich jeweils zuhause zu verpflegen, stellt eine Wertung dar. Daran ist das Abänderungsgericht grundsätzlich gebunden (vgl. vorne E. 4.5.1.3). Diese vermag der Gesuchsteller auch nicht mit dem Hinweis infrage zu stellen, das MEDAS-Gutachten gehe von einer Präsenzzeit von sechs Stunden und erhöhtem Pausenbedarf aus. Erstens kann die Arbeitszeit auch bei einer Präsenzzeit von sechs Stunden so gelegt werden, dass ein Mittagessen (wenn auch erst am frühen Nachmittag) zuhause möglich ist. Zweitens erklärt der Gesuchsteller nicht, weshalb es ihm nicht möglich sein soll, zuhause eine Mittagsverpflegung zuzubereiten; die dafür anfallenden Kosten sind grundsätzlich bereits durch den Grundbetrag abgedeckt (vgl. Six, a.a.O., N 2.122). Drittens

Seite 37/74 gab der Gesuchsteller anlässlich der Parteibefragung vom 28. November 2024 im Scheidungsverfahren zu Protokoll, er könne am Mittwoch ab und zu "Homeoffice machen" (act. 105 im Verfahren A1 2020 71). Auch vor diesem Hintergrund ist es nicht angezeigt, dem Gesuchsteller einen Zuschlag für auswärtige Verpflegung zuzusprechen. Die im Dritturteil getroffene Wertung, wonach im Bedarf des Gesuchstellers keine Mehrkosten für auswärtige Verpflegung zu berücksichtigen sind, erweist sich demnach nicht als unhaltbar. Daran ist somit festzuhalten.

#### **E. 4.7.1.7**

Zusammengefasst erweisen sich die Rügen des Gesuchstellers bezüglich der Garagierungs- und Amortisationskosten sowie der Kosten für auswärtige Verpflegung als unbegründet.

#### **E. 4.7.2**

Im Übrigen beanstanden die Parteien die von der Vorinstanz festgelegten Mobilitätskosten von Februar 2023 bis Juni 2024 (vor dem Führerausweisentzug) nicht. Die Vorinstanz rechnete dem Gesuchsteller in diesem Zeitraum – wie im Dritturteil (vgl. vorne E. 4.2) – monatlich CHF 600.00 an, während sie bei der Gesuchsgegnerin und den Kindern keine Mobilitätskosten berücksichtigte (act. 40 E. 9.1 ff.). Folglich hat es dabei sein Bewenden (vgl. vorne E. 1.1). Hingegen erheben die Parteien verschiedene Einwände im Zusammenhang mit den ihnen ab Juli 2024 (nach dem Führerausweisentzug) angerechneten Mobilitätskosten (vgl. vorne E. 4.3.1.2).

#### **E. 4.7.2.1**

Die Vorinstanz rechnete dem Gesuchsteller ab Juli 2024 monatliche Kosten von CHF 300.00 für das Strecken-Abo zwischen G.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ an (act. 40 E. 6.4.2). Die Gesuchsgegnerin hält dem entgegen, die Vorinstanz habe nicht beachtet, dass Monatsabonnemente massiv teurer seien als Jahresabonnemente. Ein Jahresabonnement für die Strecke von G.\_\_\_\_\_ bis L.\_\_\_\_\_ via I.\_\_\_\_\_ koste nur CHF 2'844.00 bzw. CHF 237.00 pro Monat. Es sei deshalb angezeigt, dass der Gesuchsteller ein Jahresabonnement kaufe und auf diese Kosten abgestellt werde (act. 2 Rz 54). Die Einwände der Gesuchsgegnerin sind an sich berechtigt. Gleichwohl rechtfertigt es sich vorliegend, mit dem Preis des Monatsabonnements zu rechnen. So war im Zeitpunkt des Entzugs des Führerausweises zum einen noch ungewiss, für wie lange der Entzug dauern würde (inzwischen steht fest, dass der Entzug rund sieben Monate dauerte [Juli 2024 bis Januar 2025]); zum anderen wäre der Gesuchsteller im Juli 2024 womöglich auch nicht in der Lage gewesen, auf einmal kurzfristig CHF 2'844.00 für ein Jahresabonnement aufzubringen.

#### **E. 8**

Juli 2016 E. 4). Nichts anderes ergibt sich aus BGE 137 III 604, auf den der Gesuchsteller in seiner Berufung verweist (act. 1 Rz 4; vgl. BGE 137 III 604 E. 4.1.1 f. [= Pra 2012 Nr. 62]). Einer Präzisierung der Rechtsprechung bedarf es folglich nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.